

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

184 (21.5.1904) Badischer Landtag. 77. öffentliche Sitzung der Zweiten
Kammer

Badischer Landtag.

77. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Donnerstag, den 19. Mai 1904.

Vormittagsitzung.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenkel und Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner. Präsident Dr. Günner eröffnet kurz nach 9¹/₄ Uhr vormittags die Sitzung.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Das Haus tritt sogleich in die Tagesordnung ein:

Beratung des Berichts der Verfassungskommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Verfassung betreffend. — Druckfachen Nr. 26a und „Zu Nr. 26a (1)“.

Das Wort hat zunächst der Berichterstatter

Abg. **Oßfischer**: Die Badische Verfassung vom 22. August 1818 sollte nach dem Willen ihres Schöpfers die Bande des Vertrauens zwischen Fürst und Volk fester knüpfen und die Staatseinrichtungen zu höherer Vollkommenheit bringen. Diesen Beruf hat sie erfüllt. Einem edlen, echt liberalen Geist entfloßen — wie Rotteck über sie geurteilt hat —, hat sie einer ungeahnt glücklichen Entwicklung unserer Verhältnisse die Wege geebnet. Man darf sie bezeichnen als ein ehernes Denkmal dafür, was bei einer klar umschriebenen Regelung von Fürsten- und Volksrecht unter volksfreundlichen Fürsten im Zusammenarbeiten mit den Vertretern eines freiheitlich gesinnten Volkes zum Wohle der Gesamtheit geleistet werden kann.

Dieses ehrwürdige Gebäude steht auch heute noch im wesentlichen unverändert vor uns. Der Wandel der Zeiten hat nicht vermocht, seine Grundlagen zu erschüttern. Die Vorzüge der Verfassung werden auch heute noch allgemein anerkannt. Sie wurde — abgesehen von nur vorübergehenden Maßnahmen — vor dem Experimentieren bis jetzt glücklich bewahrt. Freilich war es nicht zu umgehen, nach dem Wechsel der Anschauungen und Verhältnisse einige Änderungen vorzunehmen. Aendern und Bessern sind zwei Dinge, so weit von einander, wie Himmel und Erde. Diese Sentenz hat 1825 der Abg. Föhrenbach ausgesprochen. Die Änderungen, von denen ich kurz reden will, waren aber zugleich Besserungen, denn sie sind ausgegangen von dem Satz, den Duttlinger 1831 gesprochen hat, als man jene erste Aenderung von

1825 in vollem Umfang rückgängig machte: „Unter guten Fürsten muß man gute Gesetze machen“. Ich meine die Aenderungen von 1867, 1868, 1869 u. 1870, welche namentlich in ihren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Wahlen zur Zweiten Kammer, die vierjährige Wahlperiode und die Ministerverantwortlichkeit durchaus von fortschrittlichem Geiste eingegeben waren und den Zustand hergestellt haben, wie wir ihn heute sehen.

Die Badische Verfassung trägt auch heute noch im Vergleich mit den Verfassungen aller andern deutschen Staaten am meisten den freiheitlichen Ideen Rechnung.

Eigentlich war denn auch nur das indirekte Wahlverfahren Gegenstand von Beanstandungen. Auch diese Beanstandungen kamen erst, nachdem durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes und später des Deutschen Reichs das direkte Wahlrecht praktisch eingeführt worden war. Die Vorzüge des direkten und Nachteile des indirekten Wahlverfahrens sind öffentlich so viel besprochen worden, daß es unterlassen werden kann, hier ausführlicher darüber zu reden. Ich will es vollkommen unterlassen. Was darüber zu sagen ist, enthält der Ihnen vorliegende Bericht. Eins möchte ich aber noch aussprechen: Wenn wir durch unsere Verhandlungen dazu kommen, an Stelle des indirekten das direkte Wahlverfahren einzuführen, so wollen wir dem indirekten keinen Stein nachwerfen, sondern anerkennen, daß es zur Zeit seiner Einführung gerechtfertigt war und Jahrzehnte hindurch günstig gewirkt hat. Wir wollen es als einen alten treuen Diener — wie der Herr Minister des Innern es vor zwei Jahren bezeichnet hat — entlassen und ihm den wohlverdienten Ruhestand gönnen. Alle Parteien in diesem hohen Hause sind heute darüber einig, daß das indirekte durch das direkte Wahlverfahren ersetzt werden soll. Auch die Grobß. Regierung und das andere hohe Haus sind im Prinzip damit einverstanden. Allerdings befinden sich die maßgebenden Faktoren über die Modalitäten noch in nicht unerheblichen Differenzen. Es wird gesagt, es sei nötig, gegen die Nachteile des direkten Wahlrechts Gegengewichte einzuführen. Dies ist der Grund, daß nicht nur die auf dieses Verfahren bezüglichen Bestimmungen der Verfassung geändert werden sollen, sondern daß eine Revision im größeren Umfang vorge schlagen wird. Sie soll aber keine Gesamtrevision

sein. Sie beschränkt sich auf zwei Gruppen; die eine Gruppe umfaßt die zur Einführung des direkten Wahlrechts erforderlichen Vorschriften; die andere Gruppe bilden die Gegengewichte. Man kann diese letzteren wieder in 3 Gruppen zerlegen; zunächst gewisse Einschränkungen der Wahlberechtigung, dann die Ausgestaltung der Ersten Kammer und daneben mäßige Erhöhung der Abgeordneten der Zweiten Kammer. Endlich Änderungen in den gegenseitigen Berechtigungen der beiden Kammern bezüglich gewisser Materien. Daneben sollen die notwendigen Änderungen des Wahlgesetzes und der Wahlkreisenteilung hergehen.

Die Vorlage hat bei ihrem Erscheinen in der Öffentlichkeit keine ungünstige Aufnahme gefunden. Insbesondere war nach den Regierungserklärungen am Schluß des letzten Landtages ein so weitgehendes Entgegenkommen der Regierung gegenüber der Volksvertretung nicht erwartet worden. Es wurde anerkannt, daß eine Grundlage zur Verständigung gegeben sei. Bald aber haben vielerorts die Gegengewichte die eine Waagschale so schwer herabgezogen, daß die auf der andern Schale liegende Gewährung des direkten Wahlrechts in schwindelnde Höhe hinaufgeschwungen erschien. Die Kommission hat sich bemüht, das Gleichgewicht wieder herzustellen. Sie hat eine durchaus ernste, von ehrlichem Willen getragene Arbeit geleistet. Mit vollem Rechte, denn sie war überzeugt, daß das direkte Wahlverfahren allmählich eine politische Notwendigkeit in unserem Lande geworden ist — dadurch zunächst, daß in der größten Allgemeinheit diese Forderung erhoben wird, dann auch, weil unser ganzes politisches Leben durch die Nichtberücksichtigung dieser Forderung auf ein totes Gleis geschoben worden ist. Wer nun einer politischen Notwendigkeit folgen will, darf die Gewährung nicht mit Lasten beschweren, die Schlimmeres herbeiführen würden, als zurzeit besteht, und wenn zu Gewährung mehrere Faktoren mitwirken, so ist zu einem guten Ende nötig, daß jeder der beteiligten Faktoren seine eigenen Bedenken, wenn sie nicht von allzu schweren Gewichten sind, in den Hintergrund drängt und den Bedenken des andern Teils bis zu einem gewissen Grade entgegenkommt. Hieron ist die Kommission ausgegangen. Sie hat in einer Reihe von Einzelpunkten sich der Regierung angeschlossen, bei einigen nicht weil sie die Vorschläge für notwendig oder zweckmäßig angesehen hat, sondern um ein Entgegenkommen zu betätigen. Es darf nun die Hoffnung ausgesprochen werden, daß das Hohe Haus in seiner Gesamtheit diesen Gesichtspunkt sich aneignet, und daß die Großen Regierung, wenn sie schließlich ihre Stellungnahme zu erklären hat, sowie das andere Hohe Haus von demselben Geiste beseelt sein werde. Die Forderung des direkten Wahlrechts wird nach meiner Ueberzeugung nicht verschwinden, bis sie erfüllt ist. Aber je länger es bis dahin dauert, desto mehr wird die Forderung den Grund größerer Schwierigkeiten und den Gegenstand unangenehmer Differenzen unter den maßgebenden Faktoren bilden. Es kann also im Interesse der Forterhaltung der guten Beziehungen und im Interesse einer glücklichen Weiterarbeit auf andern wichtigen Gebieten die Bitte ausgesprochen werden, daß die andern Faktoren dasselbe Entgegenkommen betätigen mögen, wie die Zweite Kammer.

Worin besteht nun eigentlich das Entgegenkommen, das von der Kommission der Zweiten Kammer betätigt sein soll? Einmal hat die Kommission Entgegenkommen dadurch bewiesen, daß sie die von der Regierung vorgeschlagenen Einschränkungen der aktiven Wahlberechtigung angenommen hat, nicht pure zwar, aber bis zu einem gewissen Grad. Das ist geschehen, um Entgegenkommen an den Tag zu legen. Das hauptsächlichste Entgegen-

kommen liegt aber auf dem Gebiet der Ausgestaltung der Ersten Kammer. Heute besteht die Erste Kammer in der Hauptsache aus Vertretern ehemals bevorrechtigter Stände und aus den vom Landesherrn ernannten Mitgliedern. Alle diese sind ohne Beziehungen zu einem Wahlkörper. Die Erste Kammer hat daher im Volksbewußtsein nur wenig Halt, ein Umstand, der bei Differenzen zum Nachteil der Ersten Kammer notwendig ins Gewicht fallen muß. Künftig soll nun die Erste Kammer ausgebaut werden durch die Sinzunahme von Vertretern wichtiger wirtschaftlicher Gruppen, nämlich von Vertretern des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft, des Gewerbes, und nach den Vorschlägen der Kommission auch von Vertretern der Arbeiter. Außerdem sollen dazu kommen Vertreter der großen Städte und der kleinen Städte mit mehr als 3000 Einwohnern, und der andern Selbstverwaltungskörper der Kreise. Es soll auf diese Weise die Erste Kammer auf eine breitere Grundlage gestellt und dadurch ihr Ansehen in der Volksanschauung wesentlich gehoben werden. Diese Tatsache im Zusammenhang mit der vermehrten Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer und dann der Umstand, daß künftig in ihr mehr Vertreter mit größeren Erfahrungen und Kenntnissen in wirtschaftlichen und sozialen Dingen sitzen werden naturgemäß die Stellung der Ersten Kammer auch der Zweiten Kammer gegenüber stärken. Trotzdem schlägt die Kommission vor, daß in diesem Punkte im wesentlichen der Regierungsvorschlag angenommen wird. Wir verlangen dagegen für uns nur eine unwesentliche Verstärkung der Zahl unserer Mitglieder, die nach denselben Grundfäden erfolgen soll, wie sie bisher in der Verteilung der Wahlbezirke auf das ganze Staatsgebiet eingehalten waren.

Ich komme nun auf das andere Gebiet, das noch weit wichtiger ist. Ich wende mich zur Besprechung des Budgetrechts der beiden Kammern. Hier will ich gleich bemerken, daß in der Vorlage, wie sie aus der Kommission hervorgegangen ist, in § 60 Ziffer 2 am Ende ein Versehen unterlaufen ist; es soll das dort befindliche Wort „enthält“ ersetzt werden durch das Wort „betrifft“.

In allen europäischen Staaten, die das Zweikammersystem haben, besteht die Einrichtung, daß in Finanzfragen dem Unterhaus eine größere Berechtigung zusteht als dem Oberhaus. Das ist durchaus gerechtfertigt und wird allgemein damit begründet, daß die Mitglieder des Unterhauses zu den breiten Schichten der Steuerzahler in einem näheren Verhältnis stehen als die des Oberhauses. In Baden ist nun aber nach unserer Verfassung dieses Vorrecht sowohl nach Inhalt als nach Umfang der Berechtigung sehr weitgehend gestaltet. Ich kann in dieser Beziehung auf die Ausführungen im Bericht verweisen, will aber zusammenfassend sagen:

Der Entwurf will dieses Vorrecht der Zweiten Kammer zu einer hohlen Form gestalten und den Inhalt völlig in das Gegenteil verkehren. Es soll etwas geschaffen werden, was in keinem Staate besteht, und, was ich hinzufügen kann, auf die Dauer in keinem Staate bestehen kann. Denn das wichtigste Recht jeder Volksvertretung ist das der Steuerbewilligung. Dieses soll nach dem Entwurf von der Mehrheit der Zweiten Kammer unabhängig gemacht und einer Mehrheit der Ersten Kammer in Verbindung mit einer Minderheit der Zweiten Kammer in die Hände gelegt werden. Dies würde um so bedeutungsvoller werden, wenn gleichzeitig die Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer erheblich vermehrt werden soll. Wenn die Mehrheit der Zweiten Kammer dem Vorschlag der Regierung in seinem vollen Umfang zustimmen würde, so würde dies einer Selbstentrechtung gleichkommen. Das werden Sie uns aber

nicht zumuten wollen. Das Steuerbewilligungsrecht ist aber auch nicht nur ein materielles Recht, sondern ein weitgehendes politisches Recht. Es soll nach dem Entwurf der so der Zweiten Kammer gegebene Einfluß auf die politische Arbeit der Regierung in die Hände einer Mehrheit der Ersten Kammer in Verbindung mit einer Minderheit der Zweiten Kammer übertragen werden, obwohl dieser Einfluß sonst überall vorwiegend der Majorität der Zweiten Kammer zusteht. So weit werden wir nicht gehen. Wenn die Regierung sich nicht dazu verstehen kann, von ihrem Vorschlage ganz abzugehen, dann muß ein Weg gefunden werden, auf dem die Zweite Kammer entgegenkommen kann, wobei sie aber nie auf die wesentlichen Teile ihres Budgetbewilligungsrechts verzichten kann. Die Kommission macht nun auch Vorschläge, die ein gewisses Entgegenkommen enthalten, und es darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß auf diesem Boden eine Einigung zustande kommt.

Zu diesem Zusammenhang möchte ich einige Worte an das andere Hohe Haus richten. Kein äußerlich betrachtet sollen ja die Befugnisse der Ersten Kammer erweitert und ihre Macht verstärkt werden; innerlich betrachtet aber ergibt sich, daß das Geschenk, welches der Entwurf bietet, ein Danaergeschenk ist. Es hat bisher unter den beiden Häusern ein durchaus gutes Verhältnis bestanden. Der Einfluß der Ersten Kammer auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Verwaltung ist — abgesehen von den Finanzsachen — auch von der Zweiten Kammer als ein vollkommen gleichberechtigter anerkannt worden, und insoweit sind Anregungen und Beschlüsse des anderen Hauses jeweils von der Zweiten Kammer gebührend berücksichtigt worden. Dasselbe muß dann aber auch gesagt werden von der Art, wie Entscheidungen und Beschlüsse dieses Hauses von dem andern Hohen Hause beachtet worden sind. Es ist in den langen Jahren kein einziger Fall bekannt geworden, wo eine Durchzählung eintreten mußte.

Es ist nun aber durchaus fraglich, ob, wenn der Entwurf in der Regierungsfassung zum Gesetz würde, dieses Verhältnis immer das gleiche bleiben würde. Es muß doch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß, wenn über Einzelheiten im Budget oder im Finanzgesetz häufiger Durchzählungen eintreten müßten und dann naturgemäß auch öfter über das ganze Budget im Wege der Durchzählung zu entscheiden wäre, die Differenzpunkte zwischen den beiden Häusern größere und schwerwiegendere würden. Ich folge mit dem, was ich sage, den ausgezeichneten Ausführungen eines hervorragenden Staatsrechtslehrers einer unserer Hochschulen in der Märznummer der „Deutschen Juristenzeitung“. Wenn in mehreren Fällen Durchzählungen und eine Majorisierung der Zweiten Kammer durch die Erste Kammer vorkämen, dann würde zwischen den beiden Häusern eine Mißstimmung entstehen, die auch in anderer Weise ihre Folgen zeitigen würde, und das Ergebnis wäre, daß in der Zweiten Kammer sich der Korpsgeist gegenüber der Ersten Kammer entwickeln, und schließlich auch bei den Wahlen die Opposition gegen die Erste Kammer das Stichwort abgeben würde. Es würde dies dazu führen, daß bei Durchzählungen die Erste Kammer immer unterliegen, dann aber auch der Einfluß der Ersten Kammer auf den übrigen Gebieten der Gesetzgebung und der Verwaltung sinken müßte. Die möglichen schlimmeren Folgen aus solchen Zuständen will ich hier nicht besprechen.

Nun noch ein Wort an die Grob. Regierung. Der Entwurf ist eingegeben von der Befürchtung einer staatsgefährlichen Entwicklung unserer Verhältnisse, wie sie zum Ausdruck kommen könnte in der Volksstimmung, bei der

Wahlen, und dann also in der Zusammensetzung der Zweiten Kammer. Für solche Zeiten soll Vorfrage getroffen werden dafür, daß bei unruhigen Zeiten die Regierung unter allen Umständen in der Lage ist, die notwendigen Staatsausgaben zu bestreiten. Allein es ist doch aus der Verweigerung des Finanzgesetzes nach den heutigen Verhältnissen nicht mehr die Gefahr zu befürchten, die ehemals vielleicht befürchtet werden konnte, denn die wichtigsten Staatsausgaben sind heute durch Gesetz festgelegt, und selbst bei der Verweigerung des Finanzgesetzes würde die Regierung in der Lage sein, aus den ihr sonst zur Verfügung stehenden Mitteln diesen Staatsaufgaben gerecht zu werden. Es kann aber überhaupt in der Verfassung gegen eine derartige ungünstige Entwicklung eine völlig ausreichende Vorfrage nicht getroffen werden. Insbesondere muß gesagt werden, es läßt sich auf die Dauer nicht durchführen, daß eine Regierung durch eine Erste Kammer gegen den Willen der Zweiten Kammer sich die nötigen Mittel bewilligen läßt.

In Baden speziell liegt aber zu einer besonderen Verjorgung kein Grund vor. Das Vertrauen zwischen dem Landesherrn und dem Volk war bisher durch die Tradition gefestigt und geheiligt. Vorübergehende Trübungen können ja vorkommen. Aber auch in diesen Zeiten darf man das Vertrauen auf den gesunden Sinn unserer Bevölkerung niemals aufgeben.

Die Kommission hat ein weitgehendes Entgegenkommen betätigt. Die allermeisten Beschlüsse sind einstimmig oder doch mit überwiegender Mehrheit gefaßt worden. Ueber andere Punkte war freilich eine größere Zersplitterung vorhanden. Ich darf aber doch sagen: Wenn wir erst über die wichtigste Frage, die Frage des Budgetrechts, hinweggekommen sind, dann erst kommen in zweiter Reihe die andern Fragen zur Erörterung. Wir sind mit der Einigung über die erste Frage noch nicht durch alle Klippen hindurch in den Hafen eingelaufen, aber ich darf doch erklären, daß wenn auf dem Gebiete des Budgetrechts eine Einigung mit den beiden andern Faktoren herbeigeführt wird, so wird es an einem Einverständnis über alle andern Fragen schließlich nicht fehlen. (Beifall.)

Der Präsident teilt mit, daß folgende Anträge der Abg. Eichhorn und Genossen eingebracht seien:

1. Antrag.

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, dem § 33 folgende Fassung zu geben:

Die Zweite Kammer besteht aus dreihundsebzig Abgeordneten.

Die Abgeordneten werden nach dem System der Verhältniswahlen und in allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Abstimmung gewählt.

Eventual-Antrag.

Im Falle der Ablehnung des vorstehenden Antrags dem Absatz 2 des § 33 folgende Fassung zu geben:

Die Abgeordneten werden, jeder in einem besonderen Wahlkreise, in allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Abstimmung gewählt.

2. Antrag.

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, in § 34 der Kommissionsfassung den Schlußsatz:

„Der Besitz der Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz muß unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert haben“,

zu streichen.

Eventual-Antrag.

Im Falle der Ablehnung dieses Antrags in vorstehendem Schlußsatz des § 34 zu setzen:

„Der Besitz der Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz muß unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert haben“.

3. Antrag.

Höhe Zweite Kammer wolle beschließen:

In § 35 der Kommissionsfassung die Absätze 3 und 4 zu streichen.

Eventual-Antrag.

Im Falle der Ablehnung des vorstehenden Antrags in Absatz 4 des § 35 (letzte Zeile) zu setzen:

obliegenden direkten Steuer schuldhafter Weise im Rückstande ist.

In der allgemeinen Beratung führt zunächst Abg. Behner aus: Der eigentliche treibende Zweck der Vorlage ist die Einführung des direkten Wahlrechts anstelle des indirekten in der Zweiten Kammer. Schon im Jahre 1869, nach der Gründung des norddeutschen Bundes, hat der Zentrumsabgeordnete Lindau zum erstenmal den Antrag gestellt, daß das direkte Wahlrecht anstelle des indirekten eingeführt werden sollte. Seitdem hat die Zentrumsparthei die Einführung des direkten Wahlrechts stets als einen ihrer wichtigsten Programmpunkte hochgehalten und zu verschiedenen Zeiten, namentlich in den 90er Jahren wiederholt den Versuch gemacht, durch Einbringung von Anträgen und Gesetzesvorschlägen diesem Programmpunkte praktische Geltung zu verschaffen. Wenn wir heute soweit sind, daß wir hoffen können, daß das direkte Wahlrecht eingeführt wird, so kann es sich die Zentrumsfraktion wohl als Verdienst anrechnen, daß sie zuerst den Gedanken der Einführung des direkten Wahlrechts praktisch verfolgt hat und mit aller Energie dafür eingetreten ist, daß das direkte Wahlrecht an die Stelle des indirekten gesetzt werde. Die anderen kleineren Parteien haben, seitdem sie überhaupt hier vertreten sind, sich den Bestrebungen des Zentrums angeschlossen. Gegen die Einführung des direkten Wahlrechts überhaupt oder wenigstens gegen seine bedingungslose Einführung hat sich noch bis auf den vorletzten Landtag die nationalliberale Partei ausgesprochen, und zwar in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung. Nachdem die nationalliberale Partei aber schon nach Schluß des vorigen Landtags ihre Stellung geändert und sich auf den Boden gestellt hatte, daß die Einführung des direkten Wahlrechts eine Notwendigkeit sei, und nachdem die Vorlage der Großh. Regierung nun den gleichen Standpunkt eingenommen hat und auch das andere Haus, die Erste Kammer, prinzipiell geneigt zu sein scheint, daß das direkte Wahlrecht anstelle des indirekten gesetzt werden solle, nachdem also alle gesetzgeberischen Faktoren einig sind, scheint es mir nicht mehr notwendig, daß ich noch weitere Ausführungen über die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Einführung des direkten Wahlrechts mache. Ich werde mich vielmehr in dieser Beziehung meinerseits ganz dem Standpunkt des Berichterstatters anschließen.

Dagegen wird es notwendig sein, daß ich etwas näher eingehe auf andere Punkte, die gleichzeitig mit der Einführung des direkten Wahlrechts geregelt werden sollen, und daß ich den Standpunkt meiner Fraktion zu diesen Punkten darlege. Diese anderen Punkte sind keine notwendige Konsequenz der Einführung des direkten Wahlrechts, sie stehen aber mit ihr in einem gewissen Zusammenhang. Der Berichterstatter hat diese anderen Punkte in drei Gruppen eingeteilt, nach Gesichtspunkten, die auch mir zutreffend scheinen. Ich werde dagegen

trotzdem die Bestimmungen unter anderen Gesichtspunkten gruppieren, die sich an die Vorlage der Großh. Regierung selbst anschließen.

Zunächst möchte ich sprechen über diejenigen Punkte, die sich auf die Zusammensetzung der Ersten Kammer beziehen. Es ist bekannt, daß in früheren Jahren die nationalliberale Fraktion und die Großh. Regierung der Meinung waren, daß das direkte Wahlrecht nicht eingeführt werden dürfe, ohne daß gleichzeitig Kautelen geschaffen würden. Diese Kautelen sind für die 2. Kammer später fallen gelassen worden. Aber schon früher wurde zum Ausdruck gebracht, daß man es nicht ohne weiteres ablehne, wenn etwa auf Grund des Gedankens, welcher für die Zweite Kammer Kautelen schaffen wollte, eine Erweiterung der Ersten Kammer eintrete. Dieser Gedanke hat in der Vorlage in dem § 27 Ziffer 6 Ausdruck gefunden, nach welchem neu eintreten sollen 6 Abgeordnete, und zwar 3 von den Handelskammern, 2 von der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern gewählt. Nach dem Beschluß der Kommission soll hinzutreten ein von der Organisation der Arbeiter gewählter Abgeordneter, sobald eine solche Berufsvertretung als Arbeitskammer reichs- oder landesgesetzlich für das Großherzogtum geschaffen ist. Wir halten es zwar nicht gerade für sehr wünschenswert, daß derartige Interessenvertretungen überhaupt in eine parlamentarische Körperschaft hereingebracht werden, aber unsere Bedenken sind keine so schweren, daß wir deshalb unsere Zustimmung zu der beabsichtigten Erweiterung versagen müßten. Wesentliche Bedenken haben wir dagegen gehabt gegen die Erweiterung der Ersten Kammer, wie sie in § 27 Ziffer 6 a vorgeschlagen ist. Darnach sollen in die Erste Kammer eintreten 2 Oberbürgermeister der der Städteordnung unterstellten Städte, ein Bürgermeister einer sonstigen Stadt mit mehr als 3000 Einwohnern und ein Mitglied eines der Kreisaußschüsse, und zwar sollen die betr. Vertreter durch Wahlen der Gemeindevertretungen bezw. der Kreise hereingebracht werden. Diese kommunalen Verbände haben zwar auch nach dem Regierungsentwurf in der Ersten Kammer ihre Vertretung finden sollen. Aber es war vorgesehen, daß sie vom Großherzog ernannt werden sollten. Auch diese Bestimmung hatte gewisse Bedenken gegen sich, allein es war nicht unmöglich, dem § 32 der Regierungsvorlage eine Fassung zu geben, die die vorhandenen Bedenken mehr oder weniger beseitigt hätte. Wir hatten aber erhebliche Bedenken dagegen, daß man Vertreter der kommunalen Verbände mittels dieser Verbände in die Erste Kammer bringen will, weil damit ein ganz neues Element in die Erste Kammer hineingetragen wird, die Vertretung der Kommunen als solches. Dieses Prinzip war uns wenig angenehm, schon deshalb, weil darin wieder ein Unterschied zwischen Stadt und Land zum Ausdruck kommt. Es war uns weiter deshalb bedenklich, weil wir der Meinung sind, daß durch die Wahlen, die von den kommunalen Organen vorgenommen werden, ein gewisses politisches Element hereingebracht wird, und die Gefahr besteht, daß anlässlich dieser Wahlen politische Kämpfe stattfinden, die besser vermieden werden sollten. Wir hatten auch das Bedenken, daß hier abermals das industrielle Element verstärkt werden solle, nachdem es durch die Ziffer 6 des § 27 schon eine wesentliche Verstärkung erfährt. Wir haben aber gleichwohl alle diese Bedenken unterdrückt und für die Ziffer 6a gestimmt, nachdem uns in der Kommission zugesichert war, daß die Zahl der Abgeordneten der Zweiten Kammer derart bestimmt, und die Verteilung zwischen Stadt und Land derart geregelt werden solle, daß das bisherige Verhältnis nicht wesentlich verschoben würde. Unter der Voraussetzung der Erfüllung dieser Zusage haben wir unsere

Zustimmung zu der Ziffer 6a gegeben, und wir werden daran festhalten.

Mit der Frage der Zusammensetzung der Ersten Kammer hängt bis zu einem gewissen Grad die Frage der Stellvertretung der Mitglieder zusammen, die durch Geburt oder Amt als Mitglieder berufen sind, ausgenommen die Prinzen des Großherzoglichen Hauses. Die Regierungsvorlage hat vorgesehen, daß den Standesherrn eine Stellvertretung gewährt werden solle, unter Beschränkung der Stellvertreter auf die Agnaten ihres Hauses. Ein ähnliches Recht ist in § 30 Absatz 2 auch den beiden geistlichen Würdenträgern eingeräumt. Die Kommission hat in ihrer Majorität für richtig gehalten, diese Stellvertretung zu streichen. Wir vom Zentrum würdigen wohl das Berechtigte dieser Stellvertretung. Was die Standesherrn anlangt, so ist bekannt, daß sie in 2, 3 oder 4 Parlamenten im deutschen Reich und auch in Oesterreich Sitze einnehmen. Es ist nicht zu verkennen, daß da Behinderungen eintreten können, die ein Bedürfnis nach Stellvertretung empfinden lassen. Wir meinen aber, wenn vermöge dieser Stellvertretung einzelne Agnaten derartiger Häuser mehr als bisher für die Politik interessiert würden und sich in die öffentlichen Geschäften einarbeiteten, dies unter Umständen eine nützliche Sache wäre. Wir meinen auch, daß für die geistlichen Würdenträger sich eine Stellvertretung rechtfertigen läßt. Sie sind durch die Pflichten ihres Amtes sehr in Anspruch genommen, und ihre Gesundheits- und Altersverhältnisse können derart sein und waren schon so, daß es schwer für sie ist, sich den Pflichten der Mitgliedschaft dauernd zu widmen. Da wäre also eine Stellvertretung durchaus sachgemäß. Heutzutage drängt alles dazu, in den Parlamenten zur Geltung zu kommen und hier seine Interessen zu vertreten. Ich halte es nicht für richtig, wenn so große Korporationen von so eminenter Wichtigkeit wie die beiden Kirchen nicht die Möglichkeit haben, ihre Interessen in der Kammer regelmäßig zum Ausdruck zu bringen. Aus diesen Gründen wären wir bereit, diese Stellvertretung zu bewilligen, und ich darf erklären, daß wenn von irgend einer Seite die Restitution dieser Bestimmungen in Angriff genommen würde, auf unsere Zustimmung zu rechnen wäre. Wir haben aber auch hier unsere persönlichen Wünsche zurückgeklärt und uns für die Kommissionsbeschlüsse ausgesprochen.

Nun ein paar Worte über die Zusammensetzung der Zweiten Kammer. Ich habe darauf hingewiesen, daß wir heute alle darüber einig sind, daß die direkte Wahl eingeführt werden soll. Diese Einigkeit hält aber schon nicht mehr vor bei der Frage, in welcher Form diese direkte Wahl eingeführt werden soll. Die Regierungsvorlage verlangt für das ganze Land eine direkte Wahl in der Form der Einerwahl. Wir haben aber aus Anträgen der Sozialdemokraten gehört, daß die Proportionalwahl vorgezogen wird auf dieser Seite des Hauses. Die Kommission war aber in der Majorität der Meinung, daß es richtiger wäre, nicht für das ganze Land, wohl aber für die Städte, die mehr als einen Abgeordneten wählen, die Proportionalwahl einzuführen. Der Gedanke der Proportionalwahl, daß jede Partei mit soviel Sitzen vertreten sein soll in der Kammer, als der Verhältniszahl ihrer Wähler entspricht, ist sehr schlicht und einfach. Es kann ihm nicht abgesprochen werden, daß er auch gerecht und billig ist. Aber wie es so oft geht, die Gedanken, die sich in der Theorie so glatt darstellen, zeigen sich in der Praxis besonders schwierig und bedenklich. Hier gilt das Wort: „eng beisammen wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen.“ Es ist nicht meine Absicht, jetzt die Theorie der Proportionalwahl ausführlich darzulegen, aber ich weise darauf hin, daß heute schon

eine ganze Reihe von Bedenken dagegen vorgebracht sind. Einmal das, daß die Proportionalwahl die Aufstellung großer Kandidatenlisten notwendig macht, die nur von den Parteiführern aufgestellt werden können, und daß dadurch diesen Führern ein Uebergewicht über die Wähler zuwächst, wie wir es bisher nicht gekannt haben, und wie es im Interesse unseres politischen Lebens auch nicht gerade wünschenswert ist. Ein weiteres Bedenken ist das, daß der Proporz wegen der damit verbundenen größeren Bezirke die intime Fühlung der Abgeordneten mit lokaleren Bezirken des Landes mehr in den Hintergrund drängt. Sodann ist nicht zu verkennen, daß der Proporz eine außerordentlich komplizierte mathematische Berechnung erfordert, die zeitraubend und umständlich ist und dem großen Publikum kaum verständlich gemacht werden kann. Eine Reihe von einzelnen Fragen des Verfahrens sind heute auch noch nicht genügend geklärt. Ich weise hin auf die Frage, ob gebundene oder nicht gebundene Listen, auf die Frage, wie es gehalten werden soll, wenn der zunächst Gewählte wegfällt. Der Proporz hat sich in der kurzen Zeit seines Bestehens in der Schweiz auch bereits Mißbräuchen zugänglich erwiesen und hat Resultate herbeigeführt, die dem Willen der Wähler nicht entsprochen haben. Mag man auch dem Grundgedanken sympathisch gegenüber stehen, so wird man doch die erheblichen Bedenken nicht verkennen können. Das Zentrum ist von jeher für den Proporz eingenommen gewesen, aber man kann doch die vorliegenden Schwierigkeiten und Bedenken dagegen nicht einfach ignorieren, und nachdem die Vorlage ihn nicht einführen will und die Regierung und andere Parteien sich entschieden dagegen ausgesprochen haben, mußte auch das Zentrum zu der Ansicht kommen, daß besser heute noch davon Abstand genommen werde, den Proporz für das ganze Land einzuführen. Dagegen würde es sich wohl empfehlen, den Proporz für diejenigen Städte einzuführen, die mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, weil bei diesen Wahlen alle Bedenken gegen das Proportionalwahlverfahren entweder ganz wegfallen oder wenigstens wesentlich abgeschwächt werden. Wir waren weiterhin der Meinung, daß, wenn man die Städte als selbständige Wahlkreise behandeln will, man einen Wahlmodus finden muß, der in einem einheitlichen Wahlsystem für die ganze Stadt das Wahlergebnis zu liefern hat, und daß man im Widerspruch mit dem Gedanken der speziellen Behandlung der Städte kommt, wenn man die Städte in territoriale Bezirke einteilt. Das war ein weiterer Grund dafür, daß wir für die Proportionalwahl für die Städte eintraten. Wir tun dies auch deshalb, weil wir glauben, daß hier die beste Gelegenheit sei, um das Proportionalwahlverfahren politisch zu prüfen, und wenn es sich bewährt, die Möglichkeit gegeben ist, es später auf das ganze Land auszudehnen.

In § 33, in welchem von dem Wahlverfahren die Rede ist, ist zugleich die Zahl der Mitglieder der Zweiten Kammer festgelegt. Die Regierungsvorlage hat die Zahl 70 vorgeschlagen, die Kommission ist aber schließlich dazu gekommen, diese Zahl auf 73 zu erhöhen. Wir sind keine Fanatiker der Zahlen und es kommt uns nicht so wohl darauf an, wie groß die Zahl der Mitglieder absolut ist, als vielmehr darauf, wie die Mandate der Zweiten Kammer zwischen den Städten und dem platten Land verteilt sind. Gegenwärtig besteht die Zweite Kammer aus 63 Abgeordneten. Von diesen werden 20 von den 13 privilegierten Städten und 43 von den Wahlbezirken der Ämter gewählt. Es stellt sich also das Verhältnis so, daß das platte Land $2\frac{1}{2}$ mal so viel Abgeordnete zu wählen hat als die privilegierten Städte. Von den 13 Städten haben die 8 kleineren nur einen Abgeordneten, und die Einwohnerzahl dieser 8 kleineren Städte geht im einzelnen herunter bis zu 11—12000

Einwohnern. Die übrigen 5 Städte haben 7 Mandate. Nach der Regierungsvorlage ist die Sache so gedacht, daß das platte Land 45 Abgeordnete bekommen, die Zahl der Abgeordneten für das platte Land also um 2, für die privilegierten Städte aber um 5 Abgeordnete vermehrt werden soll. Wäre diese Zahl festgestellt worden in der Kommission, so wäre die Folge gewesen, daß in Zukunft das platte Land nicht einmal mehr doppelt soviel Abgeordnete zu wählen gehabt hätte, wie die Städte. Die 5 großen Städte mit mehr als einem Abgeordneten umfassen eine Einwohnerwahl von 387 000 Einwohnern, die 8 übrigen mit einem Abgeordneten: eine solche von 116 000, also alle privilegierten Städte zusammen 503 000, und wenn man nun die Abgeordneten auf die Städte und das Land so verteilt, wie es von der Regierung gedacht ist, so würde bei den 5 großen Städten auf je 22 000 Einwohner ein Abgeordneter kommen, bei den 8 übrigen schon auf je 14 000 Einwohner, und wenn man die 13 Städte zusammen nimmt, so käme auf je 20 000 Einwohner ein Abgeordneter, dagegen außerhalb dieser Städte würde erst auf je 30 000 Einwohner ein Abgeordneter entfallen. Das schien uns vom Zentrum unangänglich zu sein, denn das käme auf eine Entrechtung des platten Landes hinaus. Wir haben darauf hingewiesen, daß nach dem Beschluß der Kammer vom 2. Juli 1902 eine Einteilung auf der Grundlage von 25 000 Einwohnern stattfinden soll. Die Regierung hat sich in ihrer Vorlage zwar in allen übrigen Punkten an den Beschluß vom 2. Juli gehalten, gerade aber in diesem Punkte hat sie den Beschluß der Zweiten Kammer verlassen und sich auf einen Standpunkt gestellt, der unseres Erachtens nicht gebilligt werden kann. Die Regierung will über die Zahl von 70 Abgeordneten nicht hinausgehen. Ich habe vorhin schon erklärt, daß wir vom Zentrum kein entscheidendes Gewicht auf die absolute Zahl, sondern nur auf die richtige Verteilung zwischen Stadt und Land legen. Ich will aber doch darauf hinweisen, daß die Regierung vor wenigen Jahren selbst einen ganz anderen Standpunkt vertreten hat; denn die Denkschrift, die vor 4 Jahren uns von der Regierung vorgelegt wurde, schlägt für die Kammer 75 Abgeordnete vor. Man kann aber auch darauf hinweisen, daß in anderen Staaten, wie Württemberg und Hessen, die Kammern eine Anzahl von Mitgliedern haben, die sich in den Grenzen bewegt, auf die man kommen würde, wenn man eine Verteilung der Mandate zwischen Stadt und Land vornehmen würde, wie wir es für richtig halten. In Württemberg sind in der Zweiten Kammer 93, in Hessen 50 Mitglieder, die aber hier auf 60 erhöht werden sollen, und gegenüber 15 städtischen Vertretern sollen 45 Vertreter des Landes treten. Die Schwierigkeit der Verteilung zwischen Stadt und Land besteht darin, daß die Regierung festhalten will an den bestehenden Privilegien der Städte. Wir sind an sich der Meinung, daß man auf einer gleichen Basis für das ganze Land die Wahlbezirke herstellen sollte. Mit Rücksicht auf den althergebrachten Zustand und aus Pietät für die althergebrachten Rechte der Städte haben wir uns jedoch entschlossen, diese Rechte aufrecht zu erhalten. Wenn man dies zugesteht, darf man doch nicht das reine Zahlenprinzip bis in seine äußersten Konsequenzen auch auf die privilegierten Städte anwenden und man darf nicht sagen, es müssen nun auch auf jede einzelne Stadt exakt so viel Abgeordnete entfallen, als nach der Einwohnerzahl auf diese kommen müssen. Die Städte müssen sich gewissermaßen als solidarisch behandeln lassen und sie können nicht verlangen, daß sie mehr Abgeordnete haben als so viel, daß im Großen und Ganzen die städtischen Interessen verhältnismäßig eine mindest ebenso bedeutende Vertretung haben wie die des platten Landes. In Württemberg sind 7

privilegierte Städte, sog. gute Städte. Diese haben aber alle nur einen einzigen Vertreter, und gegenwärtig betrachtet man es als besondere Ungünstigkeit, daß man ihnen einen 2. Abgeordneten einräumen will. Die Stadt Stuttgart hat dort die gleiche Vertretung wie das kleine Ellwangen (Abg. Fröhlich: Scheußlich genug!) Ich halte dies auch nicht für einen idealen Zustand, aber man kann nicht das andere Prinzip mit diesem Prinzip kombinieren und dann beide bis in die äußersten Grenzen treiben wollen. Auch in Sachsen kennt man die Unterscheidung zwischen Stadt und Land und auch dort sind die großen Städte nicht in dem gleichen Maße günstig gestellt, wie die kleinen, jedenfalls ist dort das Prinzip nicht auf die äußerste Spitze getrieben. Ich kann nur erklären, daß die Frage der Verteilung der Abgeordneten zwischen Stadt und Land für uns ein wichtiger Punkt ist, und daß, wenn dieser nicht in einer befriedigenden Weise geregelt wird, wir voraussichtlich unsere Zustimmung zur Vorlage überhaupt nicht werden geben können.

In der Vorlage sind auch sogenannte Gegengewichte geschaffen worden dadurch, daß man gewisse Beschränkungen eintreten lassen will in Bezug auf die Wahlberechtigung, indem man für die Wahlberechtigung den Besitz der Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Lande während einer gewissen Zeit fordert. Wir halten den Grundgedanken, daß derjenige, der sein Wahlrecht ausübt, eine gewisse Zeit hindurch mit dem Gemeinwesen in persönlichem Kontakt sich befunden haben muß, Gelegenheit gehabt haben muß, die Verhältnisse des Landes kennen zu lernen, für durchaus berechtigt. Wir sind deshalb mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden. Nur darüber kann man verschiedener Meinung sein, wie lange dieser Kontakt zu dauern haben muß. Wir hätten uns vielleicht auch damit abfinden können, wenn das Erfordernis nur bezüglich des einen oder anderen Punktes aufgestellt worden wäre. Da aber die Regierung Gewicht darauf gelegt hat, daß beide Erfordernisse zusammen vorhanden sind, haben wir uns dem Verlangen der Regierung angeschlossen, um in der Sache selbst etwas zu bringen.

Beanstandung hat gefunden und findet auch heute wieder durch die Anträge der sozialdemokratischen Partei die Bestimmung des § 35 Ziffer 4, wonach die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung ruht, wenn der Wahlberechtigte im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre die direkten Staats- oder Gemeindesteuern in nicht entschuldbarer Weise nicht entrichtet hat. Wir halten auch diesen Gedanken für berechtigt. Die Vorlage steht ja nicht auf dem Standpunkt, daß jemand deshalb kein Wahlrecht haben soll, weil er keine Steuerpflicht hat. Im Gegenteil, es kann jemand wahlberechtigt sein, ohne daß er überhaupt Steuern bezahlt. Nur dann soll das Wahlrecht ruhen, wenn der Betreffende zwar steuerpflichtig ist, aber in einer nicht entschuldbaren Weise diese Steuerpflicht nicht erfüllt. Wir sind bereit, auch an dieser Bestimmung festzuhalten, nachdem durch die von der Kommission gegebene Formulierung die in der Praxis bestehenden Schwierigkeiten überwunden sind.

Ich komme nun auf die Hauptbestimmung der Vorlage, die Frage des Budgetrechts. Der gegenwärtige Zustand ist in den §§ 60 und 61 der Verfassung niedergelegt. Danach geht jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf zuerst an die Zweite Kammer. Dieses Vorrecht der Zweiten Kammer ist nicht bloß ein formelles, sondern hat die materielle Bedeutung, daß jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf erst dann an die Erste Kammer kommen kann, wenn er von der Zweiten Kammer angenommen ist. Wenn also die Zweite Kammer einen diesbezüglichen Entwurf ablehnt, so kann er gegen-

wärtig überhaupt nicht an die Erste Kammer gelangen. In zweiter Linie besteht das Budgetvorrecht der Zweiten Kammer dormalen darin, daß die Erste Kammer nicht das Recht hat, die auf die Finanzen betreffenden Gesetzentwürfe in Detailbestimmungen abzuändern, sondern nur sie in der Fassung, in der sie aus der Zweiten Kammer hervorgegangen sind, im ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Das Dritte und Charakteristischste ist aber das, daß, wenn die Erste Kammer einem von der Zweiten Kammer angenommenen, die Finanzen betreffenden Gesetzentwurf nicht beitrifft, eine Zusammenzählung der bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern stattfindet, und so die Zweite Kammer die Majorität der Ersten Kammer überstimmen kann. Dieser Zustand war nach dem bisherigen Wortlaut unserer Verfassung zweifellos, und daran, daß die Dinge so geordnet sind, kann nicht gerüttelt, und es kann nicht eine andere Auslegung der betreffenden Paragraphen der Verfassung gebracht werden. (Zuruf: Sehr richtig!) Zweifel bestehen nur darüber, was man unter einem die Finanzen betreffenden Gesetzentwurf zu verstehen hat, und nur hier besteht das Bedürfnis einer genaueren Feststellung. Die Regierungsvorlage schlägt nun gegenüber dem gegenwärtigen Zustand eine wesentliche Veränderung vor. Zwar sollen auch danach die Entwürfe von Gesetzen, die die Finanzen betreffen, zunächst der Zweiten Kammer vorgelegt werden, und der Kreis solcher Entwürfe ist in der Regierungsvorlage sogar in einem Maß erweitert, daß er über das hinausgeht, was bisher unbestritten zu den Finanzgegenständen gehörte. Insofern hat also die Großh. Regierung ein Entgegenkommen gezeigt. Aber das der Zweiten Kammer in der Vorlage eingeräumte Vorrecht ist nur noch ein formelles oder, wie der Herr Minister es gelegentlich in der Kommission bezeichnet hat, ein Ehrenvorrecht. Denn, auch wenn die Zweite Kammer einen Entwurf abgelehnt hat, soll er an die Erste Kammer gebracht und dort beraten werden können. Das ist aber nicht die einzige Veränderung. Der § 61 der Regierungsvorlage sieht vor, daß, wenn hinsichtlich einzelner, im Staatsbudget angeforderter Positionen die Beschlüsse der Ersten Kammer von denen der Zweiten Kammer abweichen, auf Verlangen der Regierung in beiden Kammern eine wiederholte Beschlussfassung stattfinden muß, und daß dann die Position in der Höhe in den Staatsvoranschlag eingestellt werden muß, in der sie durch die Beschlüsse beider Kammern gedeckt ist. Aber dabei hat es noch nicht sein Bewenden. Die Regierung kann sich zwar dabei beruhigen, sie kann aber auch noch eine gemeinschaftliche Abstimmung über die Anforderungen verlangen, und der so gefasste Beschluß ist dann maßgebend für die Einstellung der Position. Auf diese Weise kann schon hier mit Hilfe einer Majorität der Ersten Kammer die Majorität der Zweiten Kammer überwunden, und eine Budgetposition in dem Betrage in den Staatsvoranschlag eingestellt werden, der den Anschauungen der Majorität der Zweiten Kammer nicht entspricht. Darin liegt eine ganz erhebliche Verschiebung zugunsten der Ersten und zu Ungunsten der Zweiten Kammer. Das Dritte und Wesentlichste ist aber das, daß in dem § 61a des Regierungsentwurfs die Möglichkeit geschaffen wird, daß, wenn das Budget in der Zweiten Kammer im ganzen abgelehnt ist, die Erste Kammer in die Möglichkeit versetzt wird, mit einer Minorität der Zweiten Kammer die Majorität der Zweiten Kammer niederzudrücken, so daß also die Erste Kammer das entscheidende Wort zu sprechen in der Lage ist. Führt man alles zusammen, so kommt man zu der Anschauung, daß hier eine weitgehende Verlegung des Schwergewichts der parlamentarischen Regierungsweise stattfinden würde, wenn die Vorlage der

Großh. Regierung Annahme fände. Zieht man gleichzeitig die wesentliche Verstärkung in Betracht, die die Erste Kammer an der Zahl der Mitglieder erfahren soll, so findet eine vollständige Umkehrung des politischen Einflusses zwischen der Ersten und Zweiten Kammer statt oder kann wenigstens stattfinden. Wir befinden uns in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Kommission und mit den Ausführungen des Berichterstatters darüber, daß der Zweiten Kammer eine derartige Selbstentrechtung nicht zugemutet werden kann, daß eine derartige Verschiebung der Dinge weder im Interesse der Ersten Kammer noch in dem des Staates überhaupt gelegen ist. Wir sind der Meinung, daß die Bedeutung der Ersten Kammer nicht darin bestehen kann und soll, daß die Regierung mit ihr die Regierung führt, sondern daß ihre wesentliche Aufgabe darin besteht, zu kontrollieren und dafür zu sorgen, daß von der Zweiten Kammer nicht übereilte Beschlüsse gefaßt und zum Vollzuge gebracht werden. Wir sind auch der Meinung, daß es nicht im Interesse des Staates liegen würde, wenn die Regierung ihre Stütze dauernd in der Ersten Kammer suchen wollte, die doch eine Zusammensetzung von Spezialitäten ist, sondern daß das Schwergewicht in der Zweiten Kammer bleiben muß, die die auf den breiten Schichten des Volkes ruhende Volkskammer ist. Deswegen haben wir unsere Zustimmung dazu gegeben, daß eine Umänderung der Vorlage in der Weise stattfinden soll, wie sie jetzt im Bericht steht. Die Sache muß im wesentlichen auf diesem Boden bleiben. In Einzelheiten kann vielleicht noch das eine oder andere geändert werden, insbesondere könnte der Kreis der in § 60 bezeichneten Gegenstände allenfalls anders bestimmt werden. Vielleicht würden sich auch noch andere Vorschläge finden lassen in Bezug auf die §§ 61 und 61a. Im wesentlichen aber muß es bezüglich des Budgetrechts auf dem Boden bleiben, auf dem es jetzt steht.

Damit will ich meine Ausführungen schließen. Ich kann nur sagen, was der Herr Berichterstatter schon gesagt hat. Man muß anerkennen, daß die Regierungsvorlage ein weitgehendes Entgegenkommen gegen die Wünsche der Bevölkerung gezeigt hat, das erheblich über das Maß hinausgeht, das man am Schluß des vorigen Landtags noch erwartet hat. Das wird aber auch die Regierung und das andere Hohe Haus anerkennen müssen, daß die Kommission der Zweiten Kammer auch ihrerseits sich bemüht hat, entgegenzukommen in dem Bestreben, ein praktisches Resultat zu erreichen. Ich schließe mit dem Gedanken, daß auch das andere Hohe Haus sich bemüht sein möge, daß jeder auf gewisse Wünsche verzichten muß und sich schicken muß in das, was andere wollen, falls etwas zustande kommen soll. Ich hoffe, daß die Erste Kammer sich in dieser Beziehung ihrer Pflicht nicht entschlagen wird, und daß, wenn zunächst zwischen den verschiedenen gesetzgeberischen Faktoren noch etwaige Differenzen bestehen bleiben, diese durch ein freundschaftliches Einbernehmen der drei Faktoren schließlich noch ausgeglichen werden können, und daß etwas zustande gebracht wird, was zum Nutzen des Vaterlandes, zum Frieden und Segen dient. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Dr. Wildens: Ich glaube zunächst dem Herrn Berichterstatter ein paar Worte der Anerkennung für seinen gründlichen, klaren und gebiengenen Bericht schuldig zu sein. Er hat sich durch seine Arbeit ein entschiedenes Verdienst erworben, welches meines Erachtens von den Mitgliedern dieses Hohen Hauses dankbar gewürdigt werden sollte.

Was die Sache selber anbelangt, so kann ich, wenn ich mich an die Verhandlungen auf dem letzten Landtag über die Frage der Verfassungsreform erinnere,

insbesondere an die Erklärungen vom Regierungstisch, nur mit Befriedigung konstatieren, daß wir inzwischen in dieser Angelegenheit vorwärts gekommen sind. Schon die Tatsache, daß die Großh. Regierung diesem Landtag alsbald nach seinem Zusammentritt eine umfassende Gesetzesvorlage in Sachen der Verfassungsreform unterbreitete, während sie sich früher zu einem derartigen Schritt nicht hatte entschließen können, bedeutete der Vergangenheit gegenüber einen großen Fortschritt. Aber auch der Inhalt der Vorlage war ein solcher, daß er von vornherein eine gewisse Aussicht auf Verständigung zu bieten schien. Leider ist es im Wege der Verhandlungen, die seitens der Kommission mit der Großh. Regierung gepflogen worden sind, bis jetzt nicht gelungen, die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, die einer solchen Verständigung sich zur Zeit noch entgegenstellen. Gleichwohl scheint mir die Hoffnung noch nicht aufgegeben werden zu brauchen, daß schließlich doch noch ein positives Resultat zu erreichen sein wird. Gerade deshalb legt aber der heutige Stand der Sache den Parteien, die etwas Positives zu erreichen suchen, wie mir scheint, einige Vorsicht und Zurückhaltung auf. Für uns auf dieser Seite des Hauses ist — ich will darüber von vornherein keinen Zweifel lassen — der Hauptpunkt die Frage der Regelung der Rechte der beiden Kammern in Bezug auf die Gesetze, welche die Finanzen betreffen, sowie insbesondere auf budgetärem Gebiete.

Es kann nicht scharf genug hervorgehoben werden, daß nach unserer jetzt geltenden Verfassung die Situation die ist, daß in diesen Dingen jede Vorlage der Großh. Regierung zunächst an die Zweite Kammer geht und von dieser angenommen sein muß, wenn die Erste Kammer mit der Sache überhaupt befaßt werden soll. Die Erste Kammer kann aber den Beschluß der Zweiten Kammer nur im Ganzen annehmen oder ablehnen. Und auch die Ablehnung seitens der Ersten Kammer bringt den Beschluß der Zweiten Kammer noch nicht ohne weiteres zu Fall. Vielmehr findet dann noch eine Durchzählung der in beiden Kammern für Annahme oder Nichtannahme abgegebenen Stimmen statt und es wird der Ständebeschluß nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen gezogen.

Wie gestaltet sich nun nach dem Entwurf diese bevorrechtete Stellung der Zweiten Kammer? Es schrumpft hiernach ihr Vorrecht dahin zusammen, daß die Vorlagen, welche die Finanzen betreffen, in der Folge zwar auch noch zunächst der Zweiten Kammer gemacht werden. Sie gehen aber mit einer von der Regierung nachträglich zugefügten Ausnahme bezüglich der die Verwaltung der Staatsausgaben und Einnahmen, die direkten und indirekten Staatssteuern und die Gebühren dauernd regelnden Gesetze nicht bloß, nachdem die Zweite Kammer sie angenommen hat, an die Erste Kammer weiter. Vielmehr können sie von der Regierung auch dann, wenn die Zweite Kammer sie abgelehnt hat, an die Erste Kammer gebracht werden, und gehen, wenn sie von dieser angenommen, wieder an die Zweite Kammer zurück. Auch soll die Bestimmung, daß die Erste Kammer solche Entwürfe nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann, fallen. Jede Kammer soll künftighin in der Vornahme von Änderungen an dem Entwurfe, wie er aus der Beschlußfassung der anderen Kammer hervorgegangen ist, unbeschränkt sein. Uebrigens sollen beide Kammern in Zukunft auch bezüglich der Gesetze finanziellen Inhalts die gleichen Berechtigungen haben.

Bezüglich des Budgets und des Finanzgesetzes weicht der Entwurf aber auch noch von dieser Regel ab, indem hier, wenn die Beschlüsse der beiden Kammern auseinandergehen, schließlich mit Hilfe der Stimmen in der

Ersten Kammer noch ein Beschluß soll zustande gebracht werden können, den die Zweite Kammer per majora abgelehnt hat, während in Sachen des Budgets und des Finanzgesetzes jetzt, was die Zweite Kammer in ihrer Mehrheit abgelehnt hat, von der Ersten Kammer überhaupt nicht wieder hergestellt werden kann und, was die Zweite Kammer angenommen hat, von der Ersten Kammer nicht ohne Weiteres abgelehnt werden kann, es sei denn, daß die ablehnenden Stimmen in der Ersten und Zweiten Kammer zusammen mehr ausmachen, als die bejahenden Stimmen.

Diese Bestimmungen der Vorlage bezüglich Budget und Finanzgesetz sind für uns unannehmbar. Mit Recht betont der Bericht, daß dieselben eine völlige Umwandlung des bestehenden Rechtszustandes im Gefolge hätten und auch nirgends sonst ähnliche Vorschriften bestehen. Aus dem seitherigen Vorrecht der Zweiten Kammer würde ein solches der Ersten Kammer.

Darauf können wir uns nicht einlassen. Wir wollen, daß die Prärogative der Zweiten Kammer auf dem Gebiete des Budgets grundsätzlich erhalten bleiben. In diesen wurde seither ein wichtiges Volksrecht erblickt, das in Zeiten politischer Kämpfe von größter Bedeutung sein kann. Sie bestehen bei uns seit Anbeginn der Verfassung, sind inzwischen niemals angetastet worden und erscheinen als eine wertvolle freiheitliche Errungenschaft, die wir nicht opfern können, auch nicht um den Preis des direkten Wahlsystems.

Wohl ist die Einführung direkter Landtagswahlen dringend erwünscht. Das seitherige Wahrfahren, wonach zunächst Wahlmänner gewählt werden, die ihrerseits wieder den Abgeordneten wählen, ist nicht nur in den Städten, sondern auch in den meisten Landorten immer mehr eine leere Formalität geworden, die nur noch von ganz wenigen der Allgemeinheit des Wahlrechts gegenüber als ein Korrektiv angesehen, dagegen von den allermeisten Wählern als eine höchst unangenehme, ihre Neigung zum Wählen beeinträchtigende Beschwerlichkeit betrachtet wird.

Aber es ist doch im Grund genommen die Frage, ob direkt zu wählen ist oder indirekt, nicht eine große Prinzipienfrage, sondern im Wesentlichen nur eine Frage der Zweckmäßigkeit, und es darf daher die Entscheidung dieser Frage in dem Sinne, wie wir sie wünschen müssen, zu weit gehende Veränderungen und Verschiebungen auf anderen Gebieten nicht nach sich ziehen.

Nun war ja allerdings von Anfang an nicht zu erwarten, daß es ohne alle derartigen Änderungen abgehen werde. Die Regierung hat in ihrer früheren, wie in ihrer jetzigen Zusammenfassung niemals einen Zweifel darüber gelassen, daß sie das direkte Wahlverfahren schlangweg zuzugestehen nicht gesonnen sei, und wer die Verhältnisse in unserem Lande kennt, mußte sich sagen, daß auch die Zustimmung der Ersten Kammer zur Einführung des direkten Wahlrechts ohne alles weitere nicht wohl werde zu erreichen sein.

Es haben nun aber auch alle Parteien dieses hohen Hauses, die in der Kommission vertreten waren, die Sozialdemokraten nicht ausgeschlossen, den Standpunkt eingenommen, daß man im Fall der Einführung des direkten Wahlrechts, das ja allerdings in politisch erregten Zeiten unter Umständen einmal eher mißbraucht werden kann, als das indirekte, diese oder jene Konzession, die man vielleicht unter anderen Umständen nicht gemacht haben würde, machen könne.

Es wurde von uns insbesondere der Grundgedanke der Bestimmung, wonach künftighin nur derjenige wahlberechtigt sein soll, welcher bereits eine gewisse Zeit lang sich im Besitz der badischen Staatsangehörigkeit bzw. eines Wohnsitzes im Lande sich befunden hat, nicht beanstandet.

Wir haben zwar in der Kommission die Dauer dieser Zeit, welche die Regierung auf zwei Jahre festzusetzen vorgeschlagen hatte, auf ein Jahr ermäßigt, waren aber doch in großer Mehrheit der Meinung, daß die Idee, welche dieser Vorjahrst zugrunde liegt, an und für sich vertretbar sei. Ich will von den gesetzlichen Analogien, die in der Regierungsbegründung angeführt sind, ganz absehen. Ich muß aber sagen, daß ich es nicht für unvernünftig halte, wenn man verlangt, daß Leute, die sich bei uns am politischen Leben aktiv beteiligen wollen, erst eine gewisse Kenntnis der Verhältnisse unseres Landes erlangt haben sollten, ehe sie zur Ausübung der Wahlberechtigung zugelassen werden.

Auch der Bestimmung, daß die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung ruhen soll, wenn der Wahlberechtigte mit der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Entrichtung direkter Steuern dem Staat oder der Gemeinde gegenüber im letzten Jahr im Rückstand geblieben ist, haben wir in der Kommission unsere Zustimmung nicht versagt und nur auf eine präzisere Fassung der beschriebenen Vorschrift hingewirkt. Scheint es doch ebenfalls ein rationeller Gedanke zu sein, daß die politischen Rechte nur der Vollauf in Anspruch zu nehmen befugt sein soll, welcher zugleich auch seine Pflichten dem öffentlichen Gemeinwesen gegenüber, dem er angehört, erfüllt.

Deßgleichen haben wir gegen die Reorganisation der Ersten Kammer, wie sie die Regierungsvorlage vorschlägt, grundsätzliche Einwendungen nicht erhoben. Ich will gewiß die Bedeutung der Ersten Kammer in ihrer jetzigen Zusammensetzung nicht unterschätzen, im Gegenteil anerkennen, daß sie auch in ihrem dermaligen Bestande im öffentlichen Leben unsres engeren Heimatlandes stets ein wertvoller und bedeutsamer Faktor der Gesetzgebung gewesen ist. Aber es kann auf der andern Seite doch auch darüber kein Zweifel sein, daß, wenn die Erste Kammer in der nunmehr beabsichtigten Weise neu organisiert wird, sie an Einfluß und Bedeutung erheblich gewinnen wird. Es soll nicht nur die Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine verhältnismäßig starke Vermehrung erfahren, und zwar eine verhältnismäßig stärkere, als sie in bezug auf die Zahl der Mitglieder der Zweiten Kammer eintreten soll, sondern es sollen auch die gesetzlich organisierten Berufsvereinigungen das Recht erhalten, eine bestimmte Zahl von Abgeordneten zur Ersten Kammer zu wählen, welches Recht die Kommission auch für die Gemeindeverwaltungen der größeren und mittleren Städte sowie für die Kreisverwaltungen des Landes in Anspruch genommen hat. Dagegen soll die Zahl der vom Landesherrn zu ernennenden Mitglieder der Ersten Kammer, von denen nach der Vorlage der Regierung vier die Eigenschaft als Oberbürgermeister oder Bürgermeister einer Stadt von mehr als 3000 Einwohner oder als Vorsitzender eines Kreisauausschusses besitzen sollten, nach dem Vorschlag der Kommission, welcher die Billigung der Großh. Regierung finden dürfte, von 10 auf 6 herabgesetzt werden. Dieselben werden aber künftighin nicht mehr auf die Dauer eines Landtags, sondern für die vierjährige Landtagsperiode in die Erste Kammer berufen. Daß eine derart organisierte Erste Kammer nicht nur der Zweiten Kammer, sondern auch der Regierung gegenüber eine festere Position haben wird, als eine Erste Kammer, in welcher eine relativ geringere Zahl gewählter, aber eine verhältnismäßig erhebliche Zahl vom Landesherrn für einen Landtag ernannter Mitglieder Sitz und Stimme hat, ist ohne weiteres einleuchtend.

Diese ohnehin schon starke Position der Ersten Kammer noch weiter dadurch zu verstärken, daß man ihr in Finanz- und Budgetsachen die gleichen oder gar noch mehr Rechte einräumt, wie der Zweiten Kammer, scheint

uns entschieden zu weit zu gehen. Es wird sich ja allerdings darüber reden lassen, ob nicht der Begriff der Gesetze, welche die Finanzen betreffen und auf die sich das jetzige Vorrecht der Zweiten Kammer bezieht, noch etwas mehr einzuengen sein dürfte, als von der Kommission vorgeschlagen wird, welche aus dem Kreis dieser Gesetze nur die auf Justiz- und Verwaltungsgebühren bezüglichen Vorlagen ausnehmen will. Es wird weiter der Ersten Kammer in der Weise entgegengekommen werden können, daß man ihr auch bezüglich solcher Vorlagen, die von dem seitherigen Vorrecht der Zweiten Kammer erfasst werden, das Recht zugesetzt, Abänderungen im Einzelnen zu beschließen, über die jeweils eine nochmalige Beschlußfassung der Zweiten Kammer herbeizuführen wäre. Tritt dann aber die Zweite Kammer dem Beschlusse der Ersten Kammer nicht bei, so müßte, wie auch unsere Kommission vorschlägt, bei der schließlichen Abstimmung der Ersten Kammer über die Annahme oder Ablehnung im Ganzen der Entwurf in der von der Zweiten Kammer angenommenen Fassung zugrunde gelegt werden.

Geringere Schwierigkeiten, als die Frage der §§ 60 und 61 der Verfassung, scheint uns auf dieser Seite des Hauses die Frage der Zahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer und ihre Verteilung auf Stadt und Land zu bieten. Wenn die Regierung in bezug auf diese Ziffer über ein gewisses Maß nicht hinausgehen will, so kann ihr unfererseits darin beigeplichtet werden, daß es sich im Interesse eines entsprechend raschen Fortgangs der Kammerhandlungen nicht empfiehlt, die jetzige Zahl der Kammermitglieder stark zu vermehren. Es scheint aber auch denjenigen, welche in der Kommission mit den bezüglichen Vorschlägen der Regierung nicht einverstanden waren, weniger auf erhebliche Erhöhung der von der Regierung in Vorschlag gebrachten Zahl von 70 Mitgliedern der Zweiten Kammer anzukommen, als vielmehr darauf, daß bei Verteilung dieser Zahl auf die einzelnen Wahlbezirke das sogenannte platte Land, um nicht eines Zehnterschen Lieblingsausdrucks zu bedienen, eine etwas ausgiebigere Berücksichtigung erfährt, als nach der Regierungsvorlage. Ueber die Berechtigung dieses Verlangens kann man meines Erachtens verschiedener Ansicht sein. Es ist in dem Berichte hervorgehoben, daß in Bezug auf die Zahl der Abgeordneten die Städte bei uns früher tatsächlich viel stärker privilegiert waren als jetzt, und daß sich im Verlauf der Jahrzehnte infolge der stärkeren Zunahme der Einwohnerzahl in den Städten die bezüglichen Verhältnisse zum Vortheil des platten Landes verschoben haben, während die Gründe, welche seinerzeit zur Privilegierung der Städte führten, insbesondere die daselbst in die Erscheinung tretende starke Konzentration hervorragender geistiger und wirtschaftlicher Kräfte und großer Steuertapitalien, seither nicht abgenommen, sondern zugenommen haben. Ob man daher, angesichts dieser Dinge, insbesondere wenn man weiter in Betracht zieht, daß unsere großen Städte in starkem Wachstum begriffen sind und daß im Zusammenhang damit, auch wenn man ihnen die jetzt von der Regierung in Aussicht genommene Zahl von Abgeordneten gewährt, sie schon in kurzem wieder verhältnismäßig zu wenige Vertreter haben werden, zu der Forderung berechtigt ist, daß unter allen Umständen das alte, im Lauf der Zeit zum Nachteil der Städte veränderte Verhältnis von 20 städtischen und 43 ländlichen Bezirken beizubehalten sei, erscheint denn doch in hohem Grade zweifelhaft. Wenn wir gleichwohl zu einem Kompromiß auf der Grundlage die Hand bieten zu sollen glaubten, daß die Zahl der Mitglieder der Zweiten Kammer auf 73 festzusetzen sei und daß davon auf die Landesteile, die nicht in das Gebiet der 13 privilegierten Städte gehören, doppelt so viele Abgeordnete zu entfallen hätten,

als auf diese Städte selber, so ist dies in der Erwägung gesehen, daß es als erwünscht bezeichnet werden muß, ein so erhebliches Reformwerk, wie es hier in Frage steht, nicht an verhältnismäßig untergeordneten Dingen scheitern zu lassen, sowie auch bei diesem Anlaß eine Neubelebung des glücklicherweise seit langer Zeit bei uns in den Hintergrund getretenen und nur ab und zu von dem Abg. Zehnter wieder aufgefrischten Gegensatzes von Stadt und Land zu vermeiden. Bei dieser Gelegenheit etwa einer Preisgabe der Privilegien der kleineren Städte des Landes, wie Durlach, Baden, Lahr u. s. w. zuzustimmen, für welche Städte wohl allein noch eigentliche Vorrechte in Frage sind, während letztere für die größeren Städte des Landes wegen der raschen Zunahme ihrer Bevölkerungszahl an Inhalt und Bedeutung immer mehr verlieren, mußten wir Bedenken tragen, weil eben auch diese kleineren Städte wichtige geistige und wirtschaftliche Zentren sind, bei denen die Privilegierung sachlich gerechtfertigt ist und weil auf der andern Seite es seitens der Bewohner dieser Städte als ein schwerer Eingriff in ihre historischen Rechte empfunden werden würde, wenn man in der angebotenen Richtung vorgehen wollte.

Was die größeren Städte anbelangt, in denen mehrere Abgeordnete zu wählen sind, so hat die Grobreg. Regierung in ihrer Vorlage den Vorschlag gemacht, daß sie in Einzelwahlbezirke einzuteilen seien und daß in jedem derselben ein Abgeordneter gewählt werde. Die Schwierigkeiten, die entstehen werden, wenn die bezügliche Wahlkreis-Einteilung im Wege landesherrlicher Verordnung durchgeführt werden soll, haben der Mehrheit der Kommission nahe gelegt, ob in diesen Städten nicht besser das Proportionalwahlrecht zur Einführung zu bringen sei. Eine Konsequenz in der Richtung, daß damit zugleich auch die Annahme des Proportionalwahlrechts im ganzen Lande verknüpft sein werde, scheint uns nicht gegeben zu sein. Bildet doch eine Stadt, die so groß ist, daß sie zur Wahl einer Mehrheit von Abgeordneten als berechtigt erscheint, ein in sich abgeschlossenes Ganzes mit gleichen wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen, die nicht zu Schaden kommen können, wenn daselbst nach dem System der Verhältniswahl gewählt wird, während eine solche Schädigung unseres Erachtens unausbleiblich wäre, wenn das ganze Land oder große Teile desselben zu einem Wahlbezirk zusammengeschweift und die verschiedenen, vielfach auseinander gehenden Bezirks- und Orts-Interessen, auf deren Wahrnehmung gerade im Landtage besonderes Gewicht gelegt werden muß, um eine ausreichende Vertretung gebracht würden. Ich stehe indes nicht an, zu sagen, daß wir auf dieser Seite des Lauses, wenn das Prinzip der Proportionalwahlen für die zur Wahl mehrerer Abgeordneten berechtigter Städte nicht zu erreichen sein sollte, auch einer Regelung der Sache auf Grund der Einteilung dieser Städte in Einzelwahlbezirke unsere Zustimmung geben würden. Dagegen wären wir unter keinen Umständen für die Beibehaltung des jetzigen Zustandes zu haben, wonach die mehrere Abgeordnete wählenden Städte ohne Einteilung in Wahlbezirke ihre Vertreter zu berufen haben. Dazu, daß man den Wählern der größeren Städte des Landes auf diese Weise dauernd ein mehrfaches Wahlrecht verschafft, scheint uns keinerlei Anlaß gegeben zu sein.

Auf weitere Spezialitäten will ich im jetzigen Stadium der Verhandlungen nicht eingehen. Wer die Verhandlungen im Großen und Ganzen überschaut, muß anerkennen, daß die Regierung durch die Vorlage ihre Position in Sachen der Verfassungsreform und des Wahlrechts wesentlich verbessert hat. Ob die Materie jetzt schon zur definitiven Regelung reif ist, dürfte dagegen nicht außer Zweifel sein. Jedenfalls glauben wir National-

liberale einer solchen Regelung auf Grund der Kommissionsbeschlüsse zustimmen zu können, von denen wir annehmen, daß sie auch die Gutheißung des Hohen Hauses finden werden. Dagegen müssen wir uns unsere Stellung durchaus vorbehalten, falls diese Beschlüsse nicht die Billigung der Hohen Ersten Kammer und der Großherzoglichen Regierung finden sollten. Die Einführung des direkten Wahlrechtsverfahrens entspricht sicherlich einem Wunsche weiter Kreise unseres badischen Volkes. Es wird auch jede politische Partei die ernstesten Bedenken tragen müssen, eine solche Reform an verhältnismäßig untergeordneten Dingen, für welche weite Volkstheile kein rechtes Verständnis besitzen, scheitern zu lassen. Auf der anderen Seite aber kann auch in einem Lande, welches selber seit mehr als 30 Jahren das allgemeine gleiche und geheime Wahlrecht sich zu eigen gemacht hat, in dem fast ebensolange zum Reichstag auf Grund des allgemeinen gleichen und geheimen Wahlrechts direkt gewählt wird und dessen Bevölkerung über eine nicht zu unterschätzende politische Reife verfügt, die Einführung des direkten Wahlverfahrens nicht um Opfer erkaufte werden, welche lediglich auf Kosten des das eigentlich steuerzahlende Volk repräsentierenden Unterhauses gehen und dem Oberhause eine Stellung verschaffen würden, die man im Interesse dieses Oberhauses selber, sowie einer künftigen, ohne ernste Konflikte zwischen beiden Häusern sich vollziehenden glücklichen Weiterentwicklung unsere politischen Verhältnisse nicht einmal als wünschenswert bezeichnen kann. Möge die schließliche Entscheidung dieser Fragen den Interessen unseres Landes nach allen Richtungen hin Rechnung tragen! Das ist der Wunsch, den wir auf dieser Seite des Hauses hegen und zu dessen Erfüllung wir, soweit in unseren Kräften liegt, beitragen wollen. (Beifall bei den Nationalliberalen.)

Abg. Benedey: Der Abg. Zehnter hat im Eingang seiner Rede darauf hinweisen zu müssen geglaubt, daß seine Partei eine Priorität in Vertretung der Forderung des direkten Wahlrechts für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sei, weil sie es zuerst gewesen sei, die in diesem Hause im Jahre 1869 durch den Abg. Lindau einen diesbezüglichen Antrag eingebracht habe; auch später habe sie immer wieder ähnliche Anträge gestellt, denen dann die übrigen Parteien sich angeschlossen hätten. Ich glaube, diese Auffassung entspricht nicht den historischen Tatsachen, ich bin im Gegenteil der Meinung, die Forderung des direkten Wahlrechts ist eine alte echt liberale Forderung, der sich das Zentrum nach den Verhältnissen, wie sie in Baden liegen, angeschlossen hat. Ich stehe mit dieser Auffassung auf dem Boden, den der frühere Abg. Theodor Wacker in seiner Schrift: „Wer verhindert in Baden die Einführung des direkten Wahlrechts?“ im Jahre 1899 eingenommen hat. Hier ist mit aller Bestimmtheit ausgeführt, daß die Forderung des direkten Wahlrechts eine alte echt liberale Forderung sei, die schon anfangs des vorigen Jahrhunderts von Rotteck aufgestellt wurde. Es ist sehr interessant, was Wacker auf Seite 10 seiner Schrift als Ansicht Rottecks zitiert. Es heißt dort:

„Dieses System, indem es das Wahlrecht der Bürger zu ehren scheint, vernichtet daselbe im Grund, und in der Tat, das heißt, es verwandelt die Ausführung desselben in eine Veräußerung und verböhnt dergestalt den wahren Volkswillen, wie die echte Repräsentation. Es heißt nicht seinen Vertreter selbst wählen, wenn man bloß andere zu ernennen hat, welche sodann statt unserer wählen. Ein von gewählten Wahlmännern gewählter Landtag ist nichts mehr natürliches, sondern künstliches Organ des Gesamtwillens.“

Das ist ein Urteil, das in seiner unbestreitbaren

Richtigkeit auch heute noch seine Gültigkeit hat. Es ist auch nicht richtig, als ob vor dem Jahre 1869 das direkte Wahlrecht nie verlangt worden wäre. Es ist nicht nur in der Theorie von Rotteck gefordert worden, sondern es hat auch eine Großh. Badische Regierung gegeben, die diesem Hause einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, der nichts anders verlangte als die Einführung des direkten Wahlrechts, allerdings im Landtag vom Jahr 1849. Es war dies aber nicht etwa unter der provisorischen Regierung, sondern unter einer Regierung, an deren Spitze der liberale Minister Red stand, der durchaus nicht als Demokrat oder Republikaner bezeichnet werden kann. Es enthält dieser Entwurf in § 4 folgende Bestimmung:

„Sobald das Reichsgesetz über die Wahl zum Volkshause des Reichstages in Wirksamkeit getreten sein wird, treten die §§ 34, 36, 37 und 39 der Verfassungsurkunde außer Kraft und für die Wahlen zur Zweiten Kammer gelten sowohl hinsichtlich der Wahlart als hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit stets dieselben Bestimmungen, welche bei den Wahlen zum Volkshause des Reichstages zur Anwendung kommen“.

Das Wahlrecht, nach welchem das Volkshaus des Reichstages gewählt werden sollte, war aber eben das direkte, allgemeine, gleiche und geheime.

Ich will noch darauf hinweisen, daß man damals es nicht für nötig hielt, Kautelen zu schaffen durch Vermehrung der Rechte der ersten Kammer, sondern es war damals vielmehr eine gründliche Reform der ersten Kammer beantragt, indem die erste Kammer aus Wahlen des Volkes, allerdings nach dem Dreiklassenwahlsystem, hervorgehen und somit eine Art Senat, ähnlich wie der heutige französische Senat, bilden sollte. Es wurde übrigens auf dem Landtag 1869 nicht nur von der Partei des Abg. Zehner die Forderung der direkten Wahl aufgestellt, sondern es hat damals auch der Abg. Feder einen Antrag gestellt, es solle eingeführt werden: das Ein-Kammersystem, direkte Wahl, dreijährige Session, und einjährige Budgetperiode. Ich kann also nicht unwiderprochen lassen, daß die Partei des Abg. Zehner eine Priorität auf diesem Gebiet in Anspruch nehmen dürfe. Es ist auch nicht richtig, daß die andern Parteien sich jeweils in dieser Frage dem Zentrum angeschlossen hätten. Meine Partei ist stets selbständig vorgegangen und wir haben unsere Anträge gestellt aus eigener Initiative; also so ist die Sache nicht, als ob wir uns den Anträgen einer andern Partei angeschlossen hätten. Ich bin aber der Meinung, wir sollten heute nicht die Frage prüfen, wer ein größeres Verdienst hat für das Zustandekommen des direkten Wahlrechts, und wir wollen auch nicht auf die Hindernisse und Schwierigkeiten hinweisen, die von anderer Seite demselben früher bereitet wurden, sondern ich glaube, wir sollten heute als ein geschlossenes Ganzes unter möglichster Zurückstellung einzelner Wünsche uns auf eine gemeinschaftliche Grundlage einigen und vergessen, was uns trennt, und suchen, ein einmütiges imposantes Votum zu erzielen, auf Grund dessen wir mit Erfolg und Entschiedenheit der Ersten Kammer entgegenzutreten können. (Abg. Fröhlich: Sehr richtig!) Wir sollten uns bewußt sein der wichtigen und hohen Bedeutung des gegebenen Momentes und ich glaube, meine Freunde dürfen in Anspruch nehmen, daß sie sich dessen bewußt sind, daß ein Wunsch unseres badischen Volkes in Erfüllung gehen soll, der seit Jahrzehnten die Herzen unserer Bevölkerung befeuert und die Entwicklung des politischen Lebens bestimmt hat. Wir verkennen die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Forderung nicht und sind uns insbesondere bewußt, daß die Einführung des direkten Wahlrechts eine

große prinzipielle Bedeutung hat. In diesem Sinne stimme ich auch nicht mit den Ausführungen des Berichtes überein, wonach die Frage nur eine Zweckmäßigkeitsfrage sei. Ich möchte im Gegenteil sagen, sie hat überwiegend eine prinzipielle, eine ideelle Bedeutung, es handelt sich darum, ob das badische Volk für mündig erklärt werden soll und zugegeben werden will, daß es in den beinahe 90 Jahren seit Bestehen der Verfassung etwas gelernt hat, um für mündig erklärt werden zu können. Wir würden aber auch die Erlangung der direkten Wahl begrüßen, weil dieses Ereignis auch für andere deutsche Staaten eine gewisse vorbildliche Bedeutung hätte, weil für die Vorkämpfer der freiheitlichen Ideen in den anderen Bundesstaaten ein großer moralischer Gewinn und eine Ermutigung wäre, wenn wir bei uns zur Einführung des direkten Wahlrechts kämen. Dann könnte man vielleicht wieder einmal sagen, daß Baden sich als wirkliches Mutterland gezeigt hat. Wenn ich so die hohe prinzipielle Bedeutung der Frage so hoch anschlage, so muß ich andererseits sagen, die praktische Bedeutung scheint mir verhältnismäßig gering zu sein, nachdem das indirekte Wahlrecht durch den gesunden Sinn unseres Volkes in der Praxis beinahe seine Bedeutung verloren hat. Und wenn es einerseits praktisch überwunden ist, so kann man auch andererseits sagen, daß es theoretisch durchaus ganz aufgegeben ist; bei der letzten Landtagswahl hat kein einziger Kandidat mit Ausnahme eines Konservativen sich für Beibehaltung des indirekten Wahlrechts ausgesprochen, und vielleicht hat gerade diese Stellungnahme jenes Konservativen zu seiner Niederlage mitgewirkt. Aber sonst hat sich bei uns seit langer Zeit die Bevölkerung einhellig für die Einführung des direkten Wahlrechts ausgesprochen, und seit einiger Zeit stehen auch alle Parteien dieses Hauses auf diesem Boden.

Die praktische Bedeutung der Einführung des direkten Wahlrechts ist also nicht mehr so groß, und wenn wir diesmal, was ich nicht hoffe, nicht zu dem direkten Wahlrecht kommen sollten, so wäre es nur eine Frage der Zeit, bis wir es erkämpfen und erringen würden und zwar in einer besseren Weise und ohne Kautelen, wie diesmal. Das direkte Wahlrecht muß kommen, denn das indirekte Wahlrecht ist veraltet und abgetan. Die Großh. Regierung wird, wenn nicht diesmal, so doch in ferner Zukunft unbedingt nachgeben müssen. Bei aller hohen Würdigung der prinzipiellen Bedeutung der Sache ist also die praktische Bedeutung der Einführung des direkten Wahlrechts nicht so, daß Politiker, die mit praktischen Faktoren rechnen, einen so hohen Preis für die Einführung zu zahlen geneigt sein werden, wie ihn die Regierungsvorlage verlangt. Schon von mehreren Seiten wurde darauf hingewiesen, daß die Vorlage verschiedene Verschlechterungen enthält. Ich weise auch meinerseits hin auf die Karenzzeit zur Erlangung des aktiven Wahlrechts, auch nachdem diese in der Fassung der Kommission nur noch ein Jahr beträgt. Darnach muß jemand, um zur Zweiten Kammer wahlberechtigt zu sein, im Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr lang die badische Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz in Baden gehabt haben. Ich weise auf die unangenehmen Konsequenzen dieser Bestimmung hin, und halte mich zu diesem Hinweis als Vertreter eines Grenzbezirks für besonders verpflichtet. Gerade in den Grenzbezirken, in Mannheim, Konstanz u. a., wo die Bevölkerung hin und her fluktuiert, kommt es sehr oft vor, daß jemand vorübergehend seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, in welchem Falle auch der Badener sein Wahlrecht verlieren und erst ein Jahr nach seiner Rückkehr wieder erwerben würde. Es ist also schon ein recht schwerwiegendes Gegengewicht, daß die Regierung mit dieser Bestimmung fordert, und sie ist prinzipiell eine nicht

unbedenkliche Verschlechterung des allgemeinen Wahlrechts, das wir in Baden bereits seit dem Jahre 1869 besitzen. Auch die Bestimmung über die Wahlrechtung der Steuerrestanten ist prinzipiell nicht unbedenklich, wenn es auch durch die Kommissionsfassung gelungen ist, ihr die ärgsten Gitzähne auszubrechen. Das allerbedenklichste aber erblicke ich in der Bestimmung über die Behandlung der Finanzgesetze. Schon von den Vorrednern ist darauf hingewiesen worden, und ich kann nur dahin recapitulieren, daß in allem, was die übrigen Finanzgesetze betrifft, die Erste und Zweite Kammer nach der Regierungsvorlage gleichgestellt, diese Gesetze also wie alle andern Gesetze behandelt werden sollen. Dagegen soll, was das Budget und das Aufschlaggesetz anlangt, das Recht der Zweiten Kammer eine erhebliche Verschlechterung erfahren, und die Möglichkeit geboten werden, daß die Erste Kammer zusammen mit einer geringen Minorität der Zweiten Kammer der großen Majorität der Zweiten Kammer ihren Willen aufzwingen kann. Wenn die Erste Kammer Einzelheiten abändert und keine Uebereinstimmung der Zweiten Kammer mit diesen Abänderungen zu Stande kommt, dann soll im ganzen durch die beiden Kammern abgestimmt werden und auf diesem Wege die Erste Kammer ihren Willen durchsetzen können. Daß darin eine ungeheure Vermehrung der Rechte der Ersten Kammer und eine ebenso große Verschlechterung der Stellung der Zweiten Kammer liegt, darüber brauche ich wohl kein Wort zu verlieren, denn die Erste Kammer wird auch künftig so wie seither mehr oder weniger als eine geschlossene Körperschaft mit 38 statt seither 29 Stimmen auftreten, denn nach der ganzen Art ihrer Zusammensetzung ist nicht anzunehmen, daß irgend ein oppositionelles Element hineinkommt, sondern daß sie auch künftig eine Vertretung der Privilegierten nach der Herkunft, dem Besitz u. s. w. bleibt. Das wird auch bezüglich der Herren so sein, die von den Städten auf Grund der Wahlen seitens der Drei-Klassenvertretungen in die Erste Kammer gelangen. Und wenn zufällig einmal eine oppositionelle Persönlichkeit sich hinein verliert, so wird es ihr ähnlich ergehen wie dem Manne, der unlängst sein mutiges und unabhängiges Auftreten damit büßen mußte, daß er diesmal nicht mehr Mitglied der Ersten Kammer wurde.

Nach der Regierungsvorlage soll die Zweite Kammer in Zukunft 70 Mitglieder erhalten, die Erste 38, beide zusammen also 108 Mitglieder haben. Die absolute Majorität beträgt mithin 55, und es bedürfte deshalb nur einer Minorität von 17 Stimmen der Zweiten Kammer, um mit Hilfe der Ersten Kammer jede Budgetforderung durchzubringen. Das ist nicht nur eine ungeheure Vermehrung der Rechte der Ersten Kammer, sondern auch eine exorbitante Verstärkung der Machtstellung der Regierung, die damit die Mehrheit der Zweiten Kammer in jeder einzelnen Frage einfach zu Baaren treiben könnte. Wenn die Sache ja auch nicht sehr oft praktisch werden würde, so kann dies doch ab und zu der Fall sein. Ich erinnere nur an die von der Zweiten Kammer wiederholt abgelehnte Forderung der Besserstellung der Amtsvorstände in den größeren Städten. Mit der Ablehnung in der Zweiten Kammer war die Sache erledigt, während nach der jetzigen Vorlage die Regierung mit Leichtigkeit ihren Willen durchsetzen würde. Das wäre eine Selbstentrechtung der Zweiten Kammer, auf die ein Parlament, das auf eigene Achtung noch etwas gibt, unter keinen Umständen eingehen kann, eine Verschiebung der Machtverhältnisse zwischen der Ersten und Zweiten Kammer, die wir als eine Verschlechterung des seitherigen Zustands bezeichnen müssen und die wir vom konstitutionellen Standpunkt aus für durchaus unannehmbar halten. Es war immer

nicht nur ein parlamentarisch-radikales, sondern auch ein liberales Axiom, daß die Zweite Kammer in Finanzsachen ein Uebergewicht gegenüber der Ersten Kammer haben soll. Der Berichterstatter hat mit Recht darauf hingewiesen, daß dieses Uebergewicht in allen konstitutionellen Verfassungen vorgesehen ist, und das nicht nur aus dem Grund, weil die Zweite Kammer die Vertreterin der steuerzahlenden großen Masse ist, sondern namentlich deshalb, weil das Schwergewicht der öffentlichen Gewalt bei der Zweiten Kammer ruhen soll. Das war ein Axiom namentlich der Liberalen in den 70er Jahren; sie haben keinen Hehl daraus gemacht, daß sie die Entfernung eines Ministers wünschten, der nicht im Einklang mit der Zweiten Kammer sich befände. Auch vom Landesherrn wurde diese Forderung sanktioniert, indem z. B. Jolly und Stöffer seinerzeit, als es sich zeigte, daß sie nicht mehr mit der Zweiten Kammer auskamen, nach Ablauf einer gewissen Respektfrist, wenn ich mich so ausdrücken darf, den Abschied erhielten. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß wir sagen: Wir können in diesem Punkte unbedingt nicht mit uns reden lassen. Das einzige, was wir zugestehen können, ist der Voranschlag der Kommission, der der Ersten Kammer das Recht des zweiten Gehörs, eine Art Suspensivveto verleiht. Die Zweite Kammer wird auch künftig mit der Achtung, die dem anderen Hause gebührt, dessen Wünsche und Anstände prüfen und sich nicht mit Eigensinn auf ihren Standpunkt versteifen, sondern den Bedenken, und Wünschen der Ersten Kammer billige Rechnung tragen. Wenn die Zweite Kammer aber der Meinung ist, daß es so bleiben muß, wie sie es beschlossen hat, so muß es auch unbedingt so bleiben. Ich glaube, in der Annahme einer derartigen vermittelnden Bestimmung liegt ein weitgehendes Entgegenkommen gegenüber der Ersten Kammer und eine Verbesserung des bisherigen Zustands, umso mehr als auch sonst die ganze Stellung der Ersten Kammer quantitativ und qualitativ in Zukunft gehoben wird. Denn sie wächst von 29 auf 38 Mitglieder, die Zweite Kammer bloß von 63 auf 70, und es werden ihr eine verhältnismäßig große Anzahl arbeitsfähiger, geschäftsgewandter, neuer Mitglieder zugeführt. Ich erinnere nur an die neu hinzutretenden Oberbürgermeister, Vertreter des Handels, der Landwirtschaft, des Handwerks. Die Erste Kammer wird dadurch in kritischen Zeiträumen auch mehr ein aktionsfähiges Instrument in der Hand der Großh. Regierung, als sie es bisher war. Vom Standpunkt der Zweiten Kammer aus ist das nicht unbedenklich. Wir haben kein Interesse an einer Verbesserung der Ersten Kammer. Im Gegenteil! Vom demokratischen Standpunkt aus könnte es uns um so lieber sein, je unbedeutend er und geringer die Erste Kammer ist. Dann soll man aber andererseits den Bogen nicht zu weit spannen und die Rechte der Zweiten Kammer in dieser Weise zu verschlechtern suchen, sondern es, wenn die übrigen Kautelen eingehalten werden können, mindestens in der Frage der Behandlung des Finanzgesetzes bei dem bisherigen bewährten Zustand lassen, denn daß in diesem Hause niemand in dieser Frage nachgeben wird, das wird man sich wohl jetzt nirgends mehr verhehlen.

Ich will nur noch auf einige spezielle Punkte mit wenigen Worten zu sprechen kommen: Es ist auch die Art der Zusammensetzung der Zweiten Kammer nach der Vorlage einer Kritik vom Abg. Zehner unterzogen und betont worden, daß die Städte begünstigt, das Land aber benachteiligt würde. Diese Bedenken sind nicht begründet. Rein rechnerisch betrachtet ist das Land etwas schlechter gestellt. Relativ ist das Land gegen früher doch erheblich besser gestellt. So himmelschreiend sind aber die Unter-

schiede nicht. In den größeren Städten kommt auf 25 000 ein Abgeordneter, auf dem Land auf 30 000 einer. Die Städte haben eine ganz andere Vergrößerungstendenz als das Land. Wenn wir heute diese Vorlage annehmen, so haben diese Städte in 5 Jahren den Stand des Landes mit 30 000 erreicht, und in 10 Jahren ist aus dieser Begünstigung ein privilegium odiosum geworden. Ich gebe aber zu, daß die kleinen Städte etwas besser gestellt sind. Dies ist ein Unrecht, das bei der rascheren Bevölkerungszunahme der Städte jeden Tag geringer wird, und dessen Beseitigung nur eine Frage der Zeit ist. Man sollte diesen rechnerischen Standpunkt, wenn man ihn hier so stark hervorhebt, aber auch bei anderen dringenderen Angelegenheiten besser betonen.

Der Abg. Zehnter hat es für eine Ungerechtigkeit erklärt, daß 30 Landleute nicht mehr zu sagen haben, wie 25 oder 20 Städter. Da hätte man noch vielmehr darüber zu jammern, daß die Wähler zum Reichstag auf dem Land 6 bis 8 mal soviel zu sagen haben, wie die in Berlin, Hamburg und anderen Orten. Ich habe nicht gehört, daß das Gerechtigkeitsgefühl des Zentrums dagegen so stark reagiert hätte. Es wurde mehrmals von freisinniger und demokratischer Seite eine Aenderung der Reichstagswahlkreise beantragt. Meines Wissens haben die Herren vom Zentrum jeweils gegen diesen Antrag gestimmt, und ich sollte mich sehr täuschen, wenn Herr Zehnter nicht auch dagegen gestimmt hat, trotz seines ausgesprochenen Gerechtigkeitsgefühls, das er hier so sehr betont.

Sobann ist der Proportionalwahl in den Städten gedacht worden. Wir waren zu allen Zeiten warme Anhänger dieses Systems. Daß der Proporz aber bloß in den Städten eingeführt werden soll, halten wir für bedenklich; wir können den Verdacht nicht unterdrücken, daß dabei unsachliche Momente eine Rolle spielen, und werden dagegen stimmen. Wir wollen uns aber jetzt nicht mit Details aufhalten, es handelt sich darum, unsern Standpunkt in großen Zügen zu kennzeichnen. Wir sind bereit, um die alte Forderung des bairischen Volkes zu erfüllen, gewisse Opfer zu bringen, lieb gewordene Wünsche zurückzustellen. Aber unter keinen Umständen kann in der Frage des Budgetvorrechts der Zweiten Kammer etwas wesentliches geändert werden. Das haben wir als gutes Vorrecht von unsern Vätern ererbt. Es ist in der Geschichte noch nie daran gerüttelt worden, man soll auch heute nicht daran rütteln. Unter keinen Umständen werden wir die Hand bieten zu einer derartigen grundlegenden Verschlechterung der Volksrechte. (Beifall bei den Demokraten.)

Abg. Lehmann: Ich kann mit der Versicherung beginnen, mit der meine Vorredner geschlossen haben, daß es nur darauf ankommt, das indirekte durch das direkte Wahlrecht zu ersetzen. Das indirekte Wahlrecht fällt dem Volkswillen. Meine Partei ist von Anfang an für die Aenderung des Wahlgesetzes eingetreten. Der Drang nach politischer Betätigung wächst mit der Ausbreitung der politischen Bildung von Wahl zu Wahl. Das Volk wünscht größeren Einfluß auf die Gesetzgebung, es vermag die politischen Zusammenhänge besser zu erfassen wie früher, weil jeder Erwachsene heute eine Zeitung liest. Wirtschaftliche Interessengruppen verlangen durch die Gesetzgebung Einfluß auf die Gestaltung ihrer wirtschaftlichen Lage. Ich erinnere nur an den Arbeiterschutz und die Agrargesetzgebung. Wir haben ja in allen Kulturländern das allgemeine geheime Wahlrecht eingeführt. Wie wir in Baden zuerst eine Verfassung bekamen, so scheinen wir von den deutschen Bundesstaaten auch jetzt die ersten zu sein in der Vereinfachung des Wahlrechts. Diese Aenderung des Wahlrechts ist aber um deswillen so

schwierig, weil einerseits die Parteien sich nicht einigen können und andererseits die Regierung einige Verschlechterungen hinein zu bringen versucht. Es ist erklärlich, daß die Nationalliberalen sich gegen die Einführung des direkten Wahlrechts gestraubt haben, weil sie dadurch eine Verminderung ihres politischen Einflusses befürchteten. Es kommt auf die Motive des Zentrums an, warum hier das allgemeine Wahlrecht begünstigt, während es anderwärts sich dagegen gestraubt hat. Wenn eine Partei für das direkte Wahlrecht ist, so sucht sie etwas dabei zu gewinnen. Die Liebe der Nationalliberalen zum direkten Wahlrecht steht im Verhältnis zum Verlust ihrer Mandate. Sie haben sich 1900 gemauert und treten jetzt ohne Kautelen für das direkte Wahlrecht ein. Ich glaube ihnen hiermit nichts Unangenehmes zu sagen, wenn ich das hier konstatiere. Es fragt sich, ob die Nationalliberalen mehr dem Zwang folgen, oder dem eigenen Triebe. Es werden zwei Seelen in ihrer Brust wohnen. Sie vermögen ihre Position nicht mehr aufrecht zu erhalten. Sie glauben aber durch das Eintreten für das direkte Wahlrecht an Ansehen bei der Bevölkerung zu gewinnen. Sie würden nach der letzten Wahl schon nicht so stark wiedergekehrt sein, wenn sie nicht diese Schwelung nach links gemacht hätten. Herr Abg. Benedey sagte: wir wollen einen einstimmigen Beschluß fassen, um der Ersten Kammer zu imponieren. Ich fürchte, die Regierung wird, ohne daß wir die Beschlüsse der Kommission ändern, sich nicht imponieren lassen. Als die Vorlage bekannt wurde, war das Volk noch angenehm enttäuscht, denn es hatte dem Ministerium Schenkel viel schlimmere Dinge zugetraut. Bei näherem Zusehen kam der Pferdesuß aber auch deutlich zum Vorschein und bei noch näherem zeigte sich die Vorlage als unannehmbar. Darüber sind wir einig, daß die Forderungen der Regierung bezüglich des Budgets recht unannehmbar sind. Ich habe mich sehr gefreut, mit welcher Entschiedenheit die Nationalliberalen ihren Standpunkt vertreten haben. Bei einer Selbstprüfung ichien es mir fast, als hätte ich die Nationalliberalen bisher zu niedrig eingeschätzt. Aber nur einen Augenblick. (Geisterzeit.) Sie selber haben meine Illusion zerstört, als sie die Volksrechte ruhig in Kauf gaben. Sie hätten mit derselben Entschiedenheit gegen den Versuch, einer großen Anzahl Wähler das Wahlrecht zu nehmen, auftreten sollen. Der Herr Berichterstatter hat eingestanden, daß die Nationalliberalen die Einschränkungen des Wahlrechts gebilligt hätten. Hier trennen sich unsere Wege. Wir sind uns klar, daß wenn die Regierung an diesem Punkt nicht nachgibt, die Vorlage scheitern muß. Sie (zu den Nationalliberalen) werden sagen, die Sozialdemokraten sind schuld. (Abg. Dr. Wildens: Sehr richtig!) Die Regierung muß jedenfalls über das, was wir beanstanden, ebenso gut mit sich reden lassen als über die Frage des Budgetrechts, das Sie ja auch nicht einschränken lassen wollen. Ich sage dies, damit Sie nicht glauben, daß Sie durch Ihr radikales Eintreten für die Budgetrechte im Volk die Meinung erwecken könnten, als ob Sie überall so radikal dächten. Es kann draußen im Volk der Schluß gezogen werden, daß die Nationalliberalen es doch nicht so ungern sehen würden, wenn diese Vorlage abgelehnt wird. Sie haben die Bestimmung gutgeheißen, die uns die Annahme unmöglich macht, daß nämlich das Wahlrecht von der Steuerzahlung abhängig ist. Wir haben gleich in der Kommission erklärt, daß diese Bestimmung für uns unannehmbar ist. Ich bin erstaunt, daß das Zentrum damit einverstanden ist. Wir schlugen die Milderung vor, daß das Wahlrecht nur dem verloren gehe, der schuldhafter Weise keine Steuern gezahlt hat. Die Regierung hat dies abgelehnt, und da sind die großen Parteien gleich umgefallen und haben sie wieder heraus-

gestrichen. Fehrenbach hat in der Kommission erklärt, es sollten nur die Lottel getroffen werden. Nun aber die Bestimmung über die schuldhafte Nichtzahlung ausgemerzt ist, nun muß doch das Zentrum gegen die jetzige Fassung stimmen. Der Arme wird mit dem Verlust des Wahlrechts bestraft. Bedenken Sie die unsicheren Erwerbsverhältnisse. Wer keine Arbeit bekommen hat, wer Krankheit in der Familie hatte, verliert sein Wahlrecht. Bedenken Sie, welche Unsumme von Haß in den Herzen der Betroffenen hervorgerufen würde. Es würde dann wahr werden, was der Dichter sagt: „Ihr laßt den Armen schuldig werden und dann überlaßt Ihr ihn der Pein“. Wenn diese Bestimmung in dem Entwurf bleibt, so ist er für uns unannehmbar. Es wird sodann im Entwurf eine längere Ansjähigkeit in Baden verlangt. Zehnter hat erklärt, daß man damit einverstanden sei, daß man einen längeren Wohnsitz in Baden haben müsse, weil dies erforderlich sei, um mit den Verhältnissen vertraut zu werden. Diese Vorschrift ist also im Interesse der einzelnen Wähler getroffen. Wir wollen uns doch darüber klar sein, daß die Leute, die nach Baden kommen, schon zum größten Teil vorher unter politischem Einfluß stehen. Wenn ein Mitglied des katholischen Gefellensvereins aus Trier oder Ellwangen kommt, dann wählt er gewiß nicht einen Sozialdemokraten, vielleicht erst wenn er ein Jahr hier ist. (Heiterkeit.) Es liegt also garnicht im Interesse des Zentrums, daß es diese Bestimmung aufnimmt. Außerdem setzt diese Bestimmung voraus, daß man sich über die Verhältnisse in Baden nur in Baden selbst informieren könne. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu; denn jemand, der nichts liest, wird, obwohl er in Baden wohnt, doch nicht über die Verhältnisse Badens informiert sein. Außerdem entspricht diese Bestimmung auch garnicht den Anschauungen, die wir von unserm deutschen Reich haben. Wir haben doch kein Interesse daran, die Grenzen der einzelnen Bundesstaaten noch mehr zu verschärfen. Es ist interessant, einen Blick in die Statistik über den Austausch der Bevölkerung im deutschen Reich zu werfen. Im Jahr 1890 wohnten in Baden preußische Staatsangehörige, d. h. solche, die in Preußen geboren waren, 26873, diese stiegen bis zum Jahre 1900 auf 41692. Bayern wohnten im Jahre 1890 in Baden 21887, im Jahre 1900 34578, wovon im Jahre 1890 11700, im Jahr 1900 18000 Pfälzer waren. Württemberger wohnten in Baden 1890 47100, im Jahr 1900 71971, Hessen 1890 13000, im Jahr 1900 18000, Elb-Lothringer 6000 bzw. 9000. Diese Zahlen sind so augenfällig, daß man nicht daran denken kann, vorzuschreiben, daß diese Leute erst noch längere Zeit warten müssen, bis sie ihr Wahlrecht ausüben dürfen.

Was das Proportionalwahlssystem anlangt, so hat der Abg. Zehnter eingehend geschildert, wie nachteilig es sei, für das platte Land dieses System einzuführen, wohl aber hat er es für die Städte empfohlen. Was aber für das Land zutrifft, das sollte auch für die Städte zutreffen. Wir haben den Antrag gestellt, daß das Proportionalwahlssystem für das ganze Land eingeführt werde. Dann kommen wir hinweg über die ungleiche Behandlung von Stadt und Land und über die Privilegien der Städte. Wir waren in der Kommission darüber einig, daß wir die Städteprivilegien mit in Kauf nehmen sollten, und es war mir deshalb unverständlich, daß diese Frage vom Abg. Zehnter in den Vordergrund gestellt worden ist. Das Proportionalwahlssystem, so wie wir es wünschen, wäre zweifellos das beste, was man sich denken kann. Der Einwand, daß es noch nicht erprobt ist, ist auch nicht stichhaltig. Der Abg. Zehnter hat sogar gemeint, man solle es zuerst in den Städten probieren und dann für das ganze Land einführen. Bei aller Achtung

vor ihm muß ich doch sagen, daß wenn er den Proporz wirklich für gut hielte, er ihn den Städten allein nicht gönnen würde. (Rufe: Sehr richtig!) Den Proporz einzuführen, ist nur möglich für das ganze Land. Der Abg. Zehnter meint, es würden die Bezirke all zu sehr auf dem Lande draußen los gelöst werden. Wenn wir aber für das ganze Land 4 Bezirke nach Maßgabe der Bezirke für die 4 Landeskommissäre bildeten, so würden auf jeden Bezirk ungefähr 18 Abgeordneten kommen, und man kann nicht sagen, daß dadurch lokalen Wünschen nicht mehr Rechnung getragen werden könnte. Es könnte auch gar nichts Schaden wenn der eine oder andere Wunsch um Errichtung einer Schirmhalle nicht mehr vorgetragen würde. Daß die Vertretung der lokalen Interessen nicht aufhört, dafür sorgt schon die Konkurrenz der Parteien untereinander. Würde man den Proporz nur für die Städte einführen, so würde dies zu trostlosen Widersprüchen führen, und es würden sich Verhältnisse herausbilden, gegen die die Erscheinungen, wie sie beim preußischen Dreiklassenystem zu Tage getreten sind, als vernünftig bezeichnet werden müssen. Sämtliche Städte als ein großes Ganzes zu behandeln, ist nicht angängig. Es würde dann der Fall eintreten, daß z. B. Heidelberg mit den vorwiegenden Interessen einer Fremdenindustrie und der Universität die gleiche Vertretung bekäme wie Pforzheim mit dessen vorwiegenden Interessen für den Export und die Industrie. Wir haben die Frage eingehend beraten, ob nur für die Städte der Proporz einzuführen sei. Ich will zur Erläuterung der Konsequenzen einige Beispiele anführen. Nehmen wir den Fall an, es würden in Heidelberg 5500 Stimmen abgegeben und alle Stimmen, die unter 1000 auf einen Kandidaten fallen, nicht mitgezählt werden, — denn eine Minimalgrenze muß da sein, weil sonst die Parteien es in der Hand hätten, die großen Parteien durch Zersplitterung in einzelne zu entkräften — und es würde die national-liberale Partei 2800, die Sozialdemokratie 1400, das Zentrum und die Konservativen 300 Stimmen erhalten. Dann würde auf die Sozialdemokratie 1 Abgeordneter mit 1400 Wählern entfallen und auf die Nationalliberalen ebenfalls nur einer mit 2800 Wählern. Wenn Sie das bedenken, so müssen Sie sagen, daß Sie den Proporz zu unseren Gunsten einführen würden.

Eine andere mögliche Konstellation wäre die: die Nationalliberalen erhalten 2700, die Sozialdemokraten 900, das Zentrum 800, die Konservativen 300 und eine zur Vertretung von besonderen Lokalwünschen gebildete Gruppe 800 Stimmen. Hier würde auf 1350 Wähler ein Abgeordneter kommen; die Nationalliberalen erhielten in diesem Falle beide Mandate, während sie im ersten Beispiel 100 Stimmen mehr hatten und trotzdem nur ein Mandat bekommen. Das kommt daher, weil die Parteien mit weniger als 1000 Stimmen nicht mitzählen. Aber nicht nur in Städten, welche nur 2 Abgeordnete zu wählen haben, sondern auch in Mannheim würde das Wahlrecht fälschen. Nehmen wir einmal für Mannheim nur 8 Abgeordnete an, so dürfte sich folgendes Bild ergeben: Abgegeben werden 14000 Stimmen, davon entfallen auf die Sozialdemokraten 7000, Nationalliberalen und Freisinnigen 5600, auf das Zentrum 1400. Auf 1 Abgeordneten entfielen also 2800 Stimmen, und es erhielten demnach die Sozialdemokraten 2, Nationalliberalen auch 2 und das Zentrum 1 Abgeordnete. Es hätten also 1400 Zentrumswähler soviel Recht wie 3500 sozialdemokratische Wähler. Wenn man diese Beispiele weiter verfolgt, so findet man, daß es nicht geht, daß wir vielmehr das Proportionalwahlssystem im ganzen Land einführen müssen. Die nationalliberale Fraktion war früher nicht so sehr gegen das Proportionalwahlssystem, ebenso das Zentrum. Denn im Jahre 1894 wurde ein Beschluß

auf Einführung des Proportionalwahlsystems im ganzen Lande mit allen gegen 8 Stimmen angenommen; dagegen waren 5 Nationalliberale, 3 Konservative und ein Abgeordneter des Zentrums. Es ist also nicht so horribel, wenn wir heute das Proportionalwahlsystem nochmals verlangen.

Der Abg. Wildens hat in der Sitzung vom 4. Juli 1902 erklärt, daß die nationalliberale Partei bereit sei, die Frage des Proportionalwahlsystems zu erörtern. Man könnte bei dem Festhalten an diesem Wahlssystem zu dem Gedanken verleitet werden, als ob noch andere Gründe als nur der, den Volkswillen zum Ausdruck zu bringen, maßgebend seien. In diesem Gedanken wird man bestärkt durch eine Eingabe des nationalliberalen Vereins Mannheim. Der Abg. Wildens wird zwar diesen Verein von sich abschütteln, wie er das schon in der Kommission getan hat, er macht sich ja bereits auch Notizen. Aber es muß doch bedacht werden, daß der nationalliberale Verein in Mannheim der rührigste von allen nationalliberalen Vereinen des Landes ist und nach seiner Stärke eine Bedeutung hat, die weit über die der nationalliberalen Vereine anderer Städte hinausgeht. Einen solchen Verein kann man also nicht abschütteln, weil einem die Beschlüsse nicht in den Kram passen. Der nationalliberale Verein in Mannheim hat nun aus seinem Herzen keine Mordgrube gemacht und verlangt, daß man den Gemeinden das Recht geben solle, das Proportionalwahlsystem fakultativ durch Ortsstatut einzuführen. Er hat dieses Verlangen damit begründet, daß, wenn die großen Städte in Bezirke geteilt würden, dies in der Hauptsache der Sozialdemokratie zu Gute käme, namentlich wenn noch im zweiten Wahlgang die relative Majorität ausreiche. Der Zweck der Forderung, die der nationalliberale Verein in Mannheim aufstellt, ist also nur der, die Sozialdemokratie fern zu halten. Und auch die Politiker der beiden großen Parteien draußen — die im Hause will ich ausnehmen — sind dadurch beeinflusst, daß sie glauben, mit der Einführung des Proportionalwahlsystems in großen Städten müsse die Sozialdemokratie die Beche zahlen. Ob die Rechnung stimmt, steht noch dahin.

Noch eines habe ich vergessen. Nach der Vorlage soll derjenige, der seine Steuern nicht bezahlt, des Wahlrechts verlustig gehen. Für die Abgeordneten soll diese Bestimmung nicht gelten. Dadurch schafft man ein doppeltes Recht. Wer seine Steuern nicht bezahlt, darf also nicht zum Landtag wählen, wohl aber darf er Gesetze machen. Das ist eine Inkonsequenz. Man sagte sich, beim Ab-

geordneten ließe sich die Bestimmung nicht durchführen. Wenn es aber hier nicht durchführbar ist, so soll es für das aktive Wahlrecht erst recht nicht gelten.

Zum Schluß fasse ich mich dahin zusammen: Die Wahlrechtsvorlage bringt nichts Gutes, ihre Nachteile überwiegen vielmehr. Wenn wir trotzdem dafür stimmen, so kann dies nur unter der Bedingung geschehen, daß unsere Anträge angenommen werden. Man komme uns gegenüber diesem nicht mit dem Einwand: Ihr stellt Forderungen, die nicht erfüllbar sind. Sie sind nicht übertrieben, sondern erfüllbar. Zum Teil sind es solche, die in der Kommission bereits angenommen wurden, zum Teil solche, die den seitherigen Zustand belassen wollen. Würde es uns nicht darum zu tun sein, etwas zu erreichen, so hätten wir den Antrag auf Aufhebung der Ersten Kammer gestellt. Da er aber aussichtslos ist, so begnügen wir uns mit der Erklärung, daß wir zwar auf dem Standpunkt des Einkammersystems stehen, aber, damit etwas zustande kommt, gleichwohl die Reorganisation der Ersten Kammer mit in den Kauf nehmen. Wir hätten weiter sonst auch den Antrag gestellt, daß die Grenze für das aktive Wahlrecht auf das vollendete 21. Jahr heruntergesetzt, und daß das Wahlrecht auch auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt wird. Wir haben alle diese Anträge unterlassen, um die Vorlage nicht scheitern zu lassen. Aber weiter können wir nicht gehen. Wir sind bestrebt, praktische Politik zu treiben. Wenn Sie nicht wollen, daß wir gegen die Vorlage stimmen, so stimmen Sie unseren Anträgen zu. Wenn nicht, so werden wir von Ihrer Haltung einen Gebrauch machen, daß Sie keine Freude daran haben werden. (Zurufe: Das sind wir überzeugt.) Wir sind bereit mitzuarbeiten, aber wir werden jedem Versuch, unter dem Deckmantel einer Wahlreform eine Wahlrechtung einzuführen, kraftvoll entgegentreten.

Einer Regierung, die das Wahlrecht verringern will, die verlangt, daß Leute, die keine Steuern bezahlen konnten, auch das Wahlrecht verlieren sollten, einer solchen Regierung gehörte die Gesetzesvorlage in Fetzen zerrissen und vor die Füße geworfen.

Präsident Dr. Günner: Dieser Ausdruck ist höchst unangemessen, und ich muß ihn rügen. Es ist ordnungswidrig, gegenüber der Großherzoglichen Regierung, einen solchen Ausdruck zu gebrauchen.

Die Beratung wird hier abgebrochen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr nachmittags.

